Q
16 17

Q
16 17

Q Bal 97 a
16.

Jahresbericht

des

Königlichen Christianeums

zu

Altona

über das

Schuljahr 1890/91,

durch welchen zur Abiturienten-Entlassung am 16. März 12½ Uhr mittags

ergebenst einladet

der Direktor G. Heß.

Inhalt:

1. Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig, Teil I, vom Gymnasiallehrer Dr. C. Godt.
2. Schulnachrichten, vom Direktor.

Altona.
Druck von Peter Meyer.

1891. Progr. Nr. 269.

Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig

Teil I

von

C. Godt.

I. Die deutsch-dänische Grenze.

Eidora Romani terminus imperii lautete die Inschrift an dem alten Rendsburger Thore, eine Grenzbestimmung, welche gegolten hat, so lange das alte deutsche Reich bestand, und bei dessen Zusammenbruch 1806 beseitigt wurde. Vorübergehend ist diese Grenze von beiden Völkern überschritten worden. Nördlich der Eider hat Heinrich I eine deutsche Markgrafschaft angelegt, welche aber zur Zeit Konrads I wieder aufgehoben wurde [1]; Otto I und Otto III haben den dänischen Bistümern Rechte und Privilegien erteilt [2]; mehrere dänische Prinzen und Könige, zuletzt Waldemar I, haben dem Kaiser den Treueid geleistet [3]; Kaiser Rudolf I hat das Urteil bestätigt, welches 1287 über die Mörder Erich Glippings ergangen war [4]; Karl IV beauftragte deutsche Fürsten 1370 die rebellischen Unterthanen Waldemar Atterdags zur Strafe zu ziehen; 1376 bestätigte derselbe den Holstengrafen den Zoll zu Gottorf, der ein Lehen von Kaiser und Reich sei. [5]

Zu anderen Zeiten hat die dänische Herrschaft sich über die Lande südlich von der Eider ausgedehnt. 1214 trat Friedrich II die Lande nördlich der Elbe und Elde an Waldemar II ab, eine Ab-

---

[1]) Die Zweifel an der Existenz einer solchen Markgrafschaft sind bei den bestimmten Angaben Adams von Bremen und Thietmars von Merseburg nicht haltbar. Wegener, Kurze u. unparteiische Gesch. des Landes Schleswig. Kopenhagen 1851. v. Stemann, Gesch. des öffentl. u. Privatrechtes des Herzogt. Schleswig. Kopenhagen 1866. I. S. 7. Waitz, Jahrbb. des deutschen Reiches unter Heinrich I. Berlin 1863. S. 163. 261. Koppmann, Jahrbb. für die Landeskunde der Herzogt. Schlesw.-Holst. u. Lauenb. 1869. X. S. 14.

[2]) Hasse, Schlesw.-holst.-lauenb. Urkunden u. Regesten. Hamburg-Leipzig 1886. I. 28. 31. Köpcke u. Dümmler, Otto d. Gr. (Jahrbb. der deutschen Gesch.) Leipzig 1876. S. 389. Grund, Forschungen z. deutschen Gesch. 1871. XI. S. 570.

[3]) Usinger. Deutsch-dänische Gesch. Berlin 1863. S. 21. 22. 35.

[4]) Hvitfeldt, Danmarckis Rigis Krönnicke. III. S. 4. (Quartausgabe.) Jörgensen, Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1876. S. 86.

[5]) Urkundensammlung der schlesw.-holst.-lauenb. Ges. Kiel 1839. II. S. 285. 309. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar. Jena 1879. S. 520.

machung, welche 1216 und 1256 durch den Pabst, 1304 durch Albrecht I bestätigt wurde. [1]) Der Tag von Bornhöved (1227, Juli 22) machte der dänischen Herrschaft auf deutschem Boden ein Ende. Am Abend seines Lebens verteilte Waldemar II sein großes Königsgut unter seine Söhne und gab damit die Veranlassung zu blutigen Bruderkämpfen, welche das ganze Jahrhundert hindurch das Mark des Landes verzehrten. Dazu kamen tiefgehende Differenzen zwischen Königtum und Adel [2]) und wiederholte Bauernkriege.

Diese Zerrüttung des dänischen Reiches veranlaßte und begünstigte eine Entwicklung, deren Verlauf dazu führte, daß das Land Schleswig, ursprünglich eine rein dänische Provinz, ein Teil Jütlands [3]), zunächst in eine Sonderstellung zum Reiche kam und später mit dem deutschen Holstein vereinigt wurde. Mannigfache Verhältnisse wirkten zusammen: In den Bruderkriegen der Nachkommen Waldemars II fanden Abel und seine Nachkommen bei den befreundeten und verwandten Holstengrafen Hilfe; dem kriegerischen Adel Holsteins bot sich nach der Eroberung Wagriens in Dänemark ein willkommenes Feld der Bethätigung; die Macht der aufblühenden Hansestädte war ein Ausschlag gebender Faktor; manche andere Momente, oft auch persönlicher Natur, sind im einzelnen Falle von Bedeutung gewesen.

Die folgenden Untersuchungen sollen sich darauf beschränken, darzustellen, wie das Herzogtum Schleswig unter Waldemar II und seinen Nachkommen allmählich ein abgesonderter Teil des Reiches geworden ist.

II. Überblick über die Geschichte des Herzogtums Schleswig bis 1312.

Als ein einheitliches Reich Dänemark sich bildete, errichteten die dänischen Könige an der Südgrenze eine Grenzhut, von der die erhaltenen Reste des Danevirke noch heute Zeugnis ablegen. Ob Göttrik oder Thyra Danebod und Gorm oder andere als Urheber dieses Werkes anzusehen sind, ist nicht auszumachen. Jedenfalls gehört das älteste Werk, anderen Hügelbauten grauer Vorzeit in England und Norwegen in seiner Anlage ähnlich, einer Periode an, die noch nicht als geschichtlich bezeichnet werden kann. Dieses Werk wurde in der Folgezeit mehrfach erweitert und verstärkt, so unter Waldemar I und vielleicht noch um 1260 [4]). Wenn aber auch die erhaltenen Trümmer, die Runensteine und Annalen die Thatsache der Grenzbewachung außer Frage stellen, so läßt sich andrerseits bei dem Mangel aller urkundlichen Zeugnisse nichts Sicheres über die Art und Weise dieser Einrichtung und über die Stellung des militärischen Befehlshabers ausmachen. Erst aus der Zeit Waldemars II sind uns Urkunden erhalten; hier ist also der feste Punkt, an dem die Forschung einzusetzen hat.

Ein Brief Waldemars II zeigt uns, daß ihm von seinem Vater, Waldemar I, das Herzogtum übergeben wurde [5]). Wie Waldemar I seinen Sohn Knut VI bei seinen Lebzeiten wählen und krönen

---

[1]) Hasse I. 295. 330. II. 110. III. 9. 10. 76. Urkundens. II. S. 129 ff.

[2]) Vgl. Matzen, Danske Kongers Haandfaestninger. Kopenhagen 1889. S. II f. S. IV ff. S. 8 ff. S. 15 ff. S. 33 ff. Jörgensen, Aarböger for nord. Oldkynd. 1876. S. 80 ff. Paludan-Müller, Oversigt over Videnskab. Selskabets Forhandlinger. 1867. S. 59 ff. Holberg, Dansk Rigslovgivning. Kopenhagen 1889. Holberg, Kong Waldemars Lov. Kopenhagen 1886.

[3]) Steenstrup, Studier over Kong Waldemars Jordebog. Kopenhagen 1874. S. 1. Nach der ältesten Einteilung zerfiel Dänemark in drei Lande: 1) Schonen, Halland und Blekingen, 2) Seeland, Laaland, Falster und Möen, 3) Jütland, Fünen, Samsöe, Langeland und die kleineren Inseln.

[4]) Handelmann, Ztschr. f. schlesw.-holst.-lauenb. Gesch. 1883. XIII. S. 1 ff. 12 ff. 21 f. 23 ff. 47.

[5]) Hasse I, 246. Brequigny et la Porte du Theil, epp. Innocentii. Paris 1791. VIII, 92. Der Brief ist nicht datiert, geschrieben zwischen 1203, Decbr. 5 und 1206, Januar. 20. Vgl. Hasse I, 237. 247.

ließ (1171), um die Wiederkehr von Thronstreitigkeiten zu vermeiden, welche vor 1159 fast die Regel gebildet hatten [1]), so hat er vermutlich in derselben Absicht das Herzogtum seinem zweiten Sohne, dem 1170 oder 1171 geborenen Waldemar, als Abfindung, übertragen [2]). Ganz ähnlich handelte Waldemar II später: 1216 übertrug er das Herzogtum seinem eben geborenen Sohne Erich, während er den älteren Bruder desselben, Waldemar, zum König krönen ließ. 1231 starb der junge Waldemar, 1232 wurde Erich König, sein Bruder Abel Herzog. [3]) Die Angaben der Annalen werden bestätigt, durch das, was wir sonst erfahren. 1230 wird Erich in einer Urkunde als Herzog bezeichnet, Abel aber nicht (Hasse I, 483); 1237 befreite Herzog Abel das Ruhkloster den annal. Ryens. zufolge von allen landesherrlichen Diensten und Abgaben; 1239 wird Abel dux Jutie in einer Urkunde des Grafen Johann von Holstein als Zeuge genannt (Hasse I, 592); 1240 gab er dem Kloster Lügum einen Schutzbrief (Hasse I, 600. Lgb. VIII, 181); ebenfalls 1240 befreite er die Pächter und Verwalter des Ripener Bischofs in Mögeltondern, Daler und Ballum von Leistungen an den Landesherrn, was sein Vater 1241 bestätigte (Hasse I, 598. 612).

Bald nach dem Tode Waldemars II kam es zur blutigen Fehde zwischen den Brüdern Abel und Erich. Jener, 1237 mit Mathilde, der Tochter Adolfs IV von Holstein vermählt, wurde Vormund seiner Schwäger Johann und Gerhard, als ihr Vater 1239 ins Kloster ging. Als Vormund war er zugegen da Graf Johann die Hamburger Privilegien bestätigte (1239), veranlaßte den Herzog von Lüneburg die Hamburger von ungerechten Zöllen zu befreien und bestätigte den Hamburgern eine von Graf Adolf und seinen Söhnen verliehene Zollbefreiung [4]). Die letzte Urkunde ist vom 10. Novbr. 1241, es ist also nicht richtig, wenn die annal. Stad. berichten, er habe am 8. Novbr. 1241 die Vormundschaft niedergelegt (Mon. Germ. Script. XVI, 367).

Den Grund des Bruderzwistes sehen mehrere Chronisten darin, daß Abel infolge seiner Beziehungen zu den Holsteinern den Plänen seines Bruders auf Wiedereroberung Nordalbingiens entgegentrat. Aber Abel ließ seinen Bruder ermorden zu einer Zeit, da beide Brüder Frieden geschlossen hatten, während zwischen Dänen und Holsteinern noch der Krieg tobte. Daraus folgt, daß der Streit der Brüder der Krone galt. Die Verhältnisse Holsteins und des Herzogtums können Nebenursachen gewesen sein.

Auf Abels Seite standen die Lübecker [5]), die Grafen von Holstein und die Bischöfe von Bremen und Paderborn. Im Reiche selber standen seine Brüder Christoph und Knut zeitweilig auf seiner Seite. Auch sonst hat er wohl hier Anhang gehabt, wie die Königswahl von 1250 zeigt. Der Bischof Nikolaus von Roeskilde, der 1246 durch Erich Pflugpfennig vertrieben wurde, gehörte vermutlich zu seiner Partei,

---

[1]) Usinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 26.

[2]) Zum Jahre 1173 bemerken mehrere Annalen „obiit Christophorus, Waldemari (I) filius nothus, dux Sonderjutiae". Annal. Lund. Nordalbing. Studien. 1858. V. S. 48. Ryens. Mon. Germ. Script. XVI. 404. Chron. Dan. Langebek, Scriptores rer. Danic. III. 261. Anon. chron. Dan. Langebek, IV. 226. Chron. Sial. Lgb. II. 619. 633. Das Jahr 1170 hat breve Chron. Dan. Lgb. III. 629. Man kann also wohl das Jahr 1173 als Anfang der Herzogswürde Waldemars II ansehen. Eine spätere Quelle, Olai annal. Lgb. I. 179, läßt Waldemar 1183 Herzog werden. Man betrachtet die dänischen Annalen als im allgemeinen aus einer Quelle stammend, vgl. Usinger, die dänischen Annalen u. Chroniken des Mittelalters, Hannover 1861. Schäfer, Dänische Annalen u. Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrh., Hannover 1872. Hasse, Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1877. VII. S. 7 ff.

[3]) Usinger, Deutsch-dän. Gesch. S. 228. Regesta diplomatica historiae Danicae. I. *150. Chron. Dan. Lgb. III. 264. Anon. Chron. Dan. Lgb. IV. 227. Annal. Ryens. a. a. O. 406. 407. Lundens. a. a. O. 51. 52. Chron. Dan. Lgb. V. 528.

[4]) Hasse, I. 592. 595. 614.

[5]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. 116. 126. 129. 138. 148—151. 156. 172. 178. 201. 203. 204. 242. 290. Schäfer, die Hansestädte, S. 26 ff. Hoffmann, Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1889. I. S. 52.

so wie der Dompropst Jakob von Lund, der um dieselbe Zeit außer Landes flüchtete, und der Bischof Eskil von Schleswig, der sich weigerte dem Könige den Treueid abzulegen, und der spätere Bischof von Odensee, Reiner, welcher der Teilnahme am Morde des Königs beschuldigt wird. [1])

Auf der königlichen Seite standen die Mecklenburger, der Herzog von Lauenburg und die Welfen, deren Besitzungen in Dänemark ausgedehnt waren [2]). Die wilden Verwüstungen der Kriegsführung jener Zeit schildert anschaulich das Klosterbuch von Öm. (Lgb. V, 260 ff.)

Nach den Annalen [3]) wurde 1242—1243 Krieg geführt, über die einzelnen Ereignisse wird nichts Näheres berichtet. 1244—1245 war Friede. Die Brüder unternahmen gemeinsam einen Kreuzzug nach Esthland, kehrten aber in Ystadt wieder um [4]). 1245 teilten sie die Alsener Güter des verstorbenen Albrecht von Orlamünde (Hasse I, 655. Vergl. II, 676.) 1246 kam es zu neuen Kämpfen. Am 7. Aug. bestätigte König Erich auf Alsen dem Kloster Lügum seine Privilegien; er scheint also damals im Besitze des Herzogtums, ganz oder teilweise, gewesen zu sein (Hasse I, 669. Lgb. VIII, 178).

1247 vertrieb der König seinen Bruder Christoph und nahm Knut gefangen, den die Lübecker aber aus seinem Gefängnisse auf Schloß Stege (Möen) befreiten. Der König eroberte Svenborg [5]). Abel und seine Verbündeten eroberten Ripen, verheerten Jütland, und Odensee wurde von den Deutschen verbrannt. Ripen kam wieder in die Gewalt des Königs, Abel und seine Bundesgenossen belagerten es nochmals, aber vergeblich.

1248 eroberte der König Arreskow auf Fünen [6]) und alle Besitzungen seiner Brüder im Reiche. Die Lübecker verbrannten Kopenhagen. Die Mecklenburger fielen in Holstein ein, bei Oldesloe und in der Nähe von Hamburg kam es zu Gefechten. Der König führte ein Heer nach Femarn und söhnte sich wieder mit seinem Bruder Christoph aus, dessen Hochzeit mit Margareta Sambiria gefeiert wurde. Die Stadt Schleswig wurde vom Könige verwüstet [7]).

Ein klares Bild der Kriegsereignisse geben die Annalen nicht. Da über die Jahre 1242, 1243, 1246 fast nichts berichtet wird, desto mehr aber über die Jahre 1247 und 1248, so liegt die Vermutung nahe, daß die Annalisten alles ihnen Bekannte unter den Jahren 1247—1248 zusammengezogen haben.

Ende 1248 oder Anfang 1249 wurde der Friede geschlossen. In Ripen bestätigte Abel am 16. Februar 1249 die Lügumer Privilegien (Hasse I, 713. Lgb. VIII, 182). Die Stadt Ripen und ihr Bischof gehörten zur königlichen Partei [8]). Am 28. April war Abel in Kopenhagen, einer Stadt, die der

---

[1]) Regg. Dan. I. 860. *269. 865—867. 869. 870. *280. 885. 891—894. *304. Raynaldi annal. eccles. XIII. S. 619. ad 1246. Lgb. V. 613.

[2]) Hasse I. 712. 955. 902. 358.

[3]) Annal. Stad. a. a. O. S. 368 ff. Ryens. a. a. O. S. 408. Lund. a. a. O. S. 53. Chron. Sial. Lgb. II. 630. 634. Chronolog. rer. memor. Lgb. II. 526. Anon. Nestved. Lgb. I. 370. Incerti autoris chron. Dan. Lgb. II. 173. Annal. Dan. Lgb. IV. 283. Chronol. rer. Dan. et Suec. Lgb. II. 168. Incerti autoris genealogia reg. Lgb. I. 24. f. Sächs. Weltchron. Mon Germ. Script. Neue Folge. Deutsche Chron. II. 257. Annal. Hamburg. Quellensammlung der Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 1875. IV. 424 f. Detmar ad 1247—1250. Chron. Dan. Lgb. II. 437. Annal. minor. Wisbyens. Lgb. I. 254. Breve Chron. Dan. Lgb. V. 570. Über den Anteil der Hamburger am Kriege vgl. Hamburg. Urkdb. I. S. 671 ff.

[4]) Über die Kreuzzugspläne Erich Pflugpfennigs in dieser Zeit vgl. Regg. Dan. I. 846. *261. 868.

[5]) Faaborg, Svenborg, Langeland, Skielskör gehörten wahrscheinlich zum Besitze Abels und seiner Nachkommen.

[6]) Ob Arreskow auch zu Abels Besitz gehörte, ist fraglich. Die Annalen berichten 1264 oder 1262 nochmals eine Zerstörung des Schlosses (Ryens. chron. Sial. und annal. minor. Wisbyens. ad 1264; Chron. Dan. Lgb. V. 530 ad 1262). Nach Hvitfeldt (II. 302) war Arreskow damals ein Schloß Peter Finsons, der als Hochverräter hingerichtet wurde.

[7]) Der Verwüstung der Stadt Schleswig wird in einer Urkunde gedacht (Hasse II. 186). Die Annalen berichten sie bei den Jahren 1249 und 1250.

[8]) Vgl. Hasse I. 700. Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse indtil Reformationen. Ripen 1868. S. 59. 63.

König seit 1246 besetzt hielt, und gab dem Kloster Esrom einen Schutzbrief. Wenige Tage später gab der König demselben Kloster einen ähnlichen Schutzbrief (Regg. Dan. I, 882. 884). Eine Urkunde vom 25. April zeigt, daß Otto von Braunschweig, der König und der Herzog zusammen mit anderen Fürsten tutores des Electus Hermann von Hildesheim geworden sind (Regg. Dan. I, 881. Scheidt, Origines Guelficae. IV, S. 210. Hannover 1750). Diese Urkunden zeigen zur Genüge, daß Friede geschlossen wurde; dasselbe zeigt die bekannte Erzählung von Erich Pflugpfennigs Ermordung.

Die Holsteiner und ihre Verbündeten waren nicht in den Frieden aufgenommen, auch die Stadt Lübeck verharrte noch Ende 1249 im Kriegszustande. 1250, Juni 27, bestätigte König Erich einen Vergleich zwischen Lübeck und der Insel Möen. Also ist wohl damals Friede geschlossen worden. Im Laufe des 13. Jahrhunderts und bis zu den Tagen Waldemar Atterdags blieb das Verhältnis zwischen Dänemark und Lübeck ungestört [1]).

Der Friede von 1248/49 sicherte jedenfalls Abel das Herzogtum. Beachten wir nun, daß Abel unmittelbar darauf Regierungsrechte ausübte, dem Kloster Esrom einen Schutzbrief gab (1249), der Stadt Wae in Schonen und dem Kloster St. Johannis bei Schleswig Privilegien erteilte (7. März, 17. Mai 1250 [2]), und daß er in den beiden letzten Urkunden den Königstitel führte, so scheint der Schluß erlaubt: es wurde ein Abkommen getroffen, auf Grund dessen Abel zum Nachfolger im Reiche und Mitregenten gewählt wurde. In ähnlicher Weise war bei Lebzeiten Waldemars II sein Sohn Waldemar, und nach dessen Tod Erich als Nachfolger und Mitregent anerkannt worden.

Diese Annahme wird noch durch folgende Notizen gestützt: Um 1284 erwähnte Abels Enkel Waldemar eine Abmachung, durch die den Söhnen Abels die Nachfolge im Reiche zugesichert ward, und 1296 deutete der Erzbischof Joh. Grand in einer Klageschrift gegen den König an, Christoph I, Abels Bruder, sei unrechtmäßiger Weise auf den Thron gekommen (Hasse II, 669. Lgb. VI, 298).

Nachdem Erich mit seinem Bruder Frieden geschlossen hatte, hatte er freie Hände gegen die Holstengrafen und deren Bundesgenossen. Diese belagerten 1250 Rendsburg [3]), eine Stadt, die vermutlich in den vorhergehenden Kämpfen in die Gewalt des Königs gekommen war. Der König zog zum Entsatze herbei, wurde aber auf dem Marsche dahin in Schleswig auf Anstiften Abels ermordet (1250. Aug. 12). Hvitfeldt (II, 201) kennt noch eine andere Tradition, der zufolge damals kein Friede zwischen den Brüdern herrschte, sondern der König die Stadt Schleswig eroberte, Abel aber Gottorf behauptete und durch einen Überfall sich der Person seines Bruders bemächtigte. Diese Version ist aber zu verwerfen, nicht nur auf das Zeugnis der annal. Stad. hin, sondern auch weil Gottorf erst seit 1268 [4]) Residenz der Herzöge war, und weil die Thatsache des Friedensschlusses urkundlich bezeugt ist, und weil endlich Hvitfeldts Quelle nichts Anderes enthält als das, was der presbyter Brem. ad 1326 berichtet (Quellens. I, S. 53 ff.).

Nach Erichs Tod wurde Abel König. Nach der Angabe seines Enkels (Hasse II, 669) hat zu seiner Zeit im Reiche Ruhe geherrscht. Doch kann diese Angabe nur mit Einschränkung gelten, denn es gab Spaltungen zwischen dem Könige und der Mehrzahl seiner Großen, und infolge des Widerstandes der

---

[1]) Vgl. Schäfer die Hansestädte. S. 92 ff. 244 ff. 286 ff. Hoffmann, Gesch. der Stadt Lüb. S. 52 f. 99 ff. 103 ff. 111 ff.

[2]) Regg. Dan. I. *297. 898. Suhm, Historie af Danmark fra de aeldeste Tider til Aaret 1400. Kopenhagen 1782. X. 967. Hasse II. 2. Vgl. v. Buchwald, Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1877. VII. S. 296. Abels undatiertes Privileg für das St. Knutskloster zu Odensee gehört vielleicht auch in die Jahre 1249—1250. Regg. Dan. I. 802.

[3]) Annal. Stad. ad 1250. Daraus annal. Hamburg. und vermutlich auch chron. Sial. Lgb. II. 634.

[4]) Hasse, II. 384. Sach, Ältere Gesch. des Schlosses Gottorf. Schleswig 1865. S. 13. Sach, Gesch. der Stadt Schleswig. Schleswig 1875. S. 313.

letzteren wurden die königlichen Vorschläge nicht Gesetz, obwohl das Verfahren in Majestätsprocessen einer gesetzlichen Regelung bedurfte, nachdem Waldemars II Verordnung die Eisenprobe abgeschafft hatte. Ähnliche Vorgänge wiederholten sich zur Zeit Christophs I (1252—1259) und zur Zeit Erich Glippings 1276 [1]).

Trotz der getroffenen Abmachungen bemächtigte sich Abels Bruder, Christoph I, nach dem Tode Abels (1252, Juni 29) der Herrschaft. Darüber erhob sich ein Krieg, der bis 1264 dauerte. Der unmündigen Söhne Abels (Waldemar, Erich und Abel) nahmen sich die Holstengrafen an, falso pretendentes regnum ipsum ad quosdam eorum spectare nepotes, filios videlicet quondam Abel (Brief des Pabstes Urban, 1262, Mai 11, Urkundens. I, S. 503). Der älteste von Abels Söhnen saß 1252 in der Gefangenschaft des Kölner Erzbischofs. Dieser gehörte wie die Welfen zur Partei Wilhelms von Holland, und die Welfen waren Verbündete Erich Pflugpfennigs und Christophs I. In diesen Beziehungen ist vielleicht das Motiv zu suchen, das den Erzbischof veranlaßte den jungen Waldemar gefangen zu nehmen. Die Holstengrafen lösten ihn aus der Gefangenschaft. Ihre Unkosten dabei und ihre Auslagen für ihre Schwester Mathilde (Abels Witwe) berechneten sie auf 8000 M, für diese Summe wurde ihnen seitens der Königin Mathilde und ihrer Söhne 1260 der Landstrich zwischen Schlei und Eider verpfändet. [2])

Auch des Herzogtums hat sich Christoph I gleich nach dem Tode seines Bruders bemächtigt. Am 2. Aug. befreite er die Bürger von Schleswig von Zoll und Marktschoß im ganzen Reiche und am 5. Aug. bestätigte er die Lügumer Privilegien tam in ducatu nostro quam in regno (Hasse II, 25. 26). Kriegsereignisse scheinen 1252 hier nicht vorgefallen zu sein; der König war im Juli und August in Ripen, im September in Helsingborg und Esrom, im Oktober in Wordingborg, im December in Lund.

Um so heißer ging es im nächsten Jahre her [3]). Die Lübecker hielten sich neutral, im übrigen blieb die Parteistellung, wie sie zur Zeit Erich Pflugpfennigs gewesen war. Der König eroberte Svenborg und bestätigte im Februar oder März die Privilegien dieser Stadt (Regg. Dan. I, 939). Dann zog er gegen Skielskör, erlitt hier durch Heinrich Ämelthorp eine Niederlage, nach welcher der Bischof von Roeskilde, Jakob Erlandsen, den geschlagenen König nicht in Kopenhagen aufnahm (Lgb. V, 595). Ämelthorp eroberte hierauf Möen. Später eroberte der König Skielskör und verpfändete hier Samsöe und Endelave an Albrecht von Braunschweig, vermutlich als Dank für geleistete Hilfe, bis derselbe Alsen erhalten werde (1253, Oktbr. 21. Hasse II, 54). Kurz vorher, am 11. Oktober, erhielt Graf Gunzelin von Schwerin Besitzungen in Jütland, Fünen und Seeland als Pfand (Mecklb. Urkdb. II, 724).

Vielleicht darf man schließen, daß Alsen damals nicht in der Gewalt des Königs war. Die Holstengrafen waren 1253 ins Herzogtum eingefallen. Genaueres über die Kriegsereignisse bieten die älteren Annalen nicht [4]). Im Juli 1254 war der König in der Stadt Schleswig (Hasse II, 67. Suhm,

[1]) Regg. Dan. I, *310. *320. *355. *485. Aarsberetninger fra det kongelige Geheimearchiv V, S. 9 ff. Vgl. S. II, Anm. 2.

[2]) Hasse II, 205. Annal. Stadens. Mon. Germ. Script. XVI. 373. Ryens. ebenda S. 408. Hamburgens. Quellens. IV. 425. Chron. Dan. Lgb. II. 173.

[3]) Annal. Lund. Nordalbing. Stud. V. 54. Ryens. Mon. Germ. Script. 16, 408. Chron. Sial. Lgb. II. 631. Chronol. rer. Dan. et Suec. Lgb. II. 618. Chronol. rer. memor. Lgb. II. 526. Anon. Nestved. Lgb. I. 371. Incerti autoris chron. Dan. Lgb. II. 174. Anon. chron. Dan. Lgb. IV. 229. Chron. Dan. Lgb. V. 528. Detmar ad 1252—1254. Hasse II. 669.

[4]) Chronol. rer. memor. Lgb. II. 527. Bellum fuit Slesvic inter Danos et Teutones. Incerti autoris chron. Dan. Lgb. II. 173 und annal. Dan. Lgb. IV. 24. Holsati vastant Daciam. Die sonstige Abhängigkeit der beiden letzteren von den Ryens. (Usinger, Dän. Annal. u. Chron. S. 82) macht wahrscheinlich, daß die Notiz der Ryens. ad 1259, comites Holsatiae magnam partem ducatus vastaverunt, bei ihnen unter ein falsches Jahr geraten ist. Viel mehr erzählen die späteren Quellen. Vgl. chronol. rer. Dan. Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. 1834. II. 238. Historia mirabilium. Lgb. V. 581. Hamsfort, series episcop. Slesvic. Lgb. VII. 167. Cypraeus, annal. episcop. Slesvic. S. 270. Hvitfeldts Erzählung (II. 234 ff.): der König eroberte Sonderburg, die Holstengrafen die Stadt Schleswig, der König zog ihnen entgegen,

Hist. af Danmark X, 258), und im August 1255 unternahm er einen Kriegszug nach dem Danevirke (Lgb. V, 584. 612). Schließlich erfolgte ein friedlicher Ausgleich: die Söhne Abels verzichteten auf die Ansprüche an die Krone, erhielten aber das Herzogtum und ihr sonstiges Erbe, und der König übernahm für sie die Vormundschaft. Waldemar, der älteste der Brüder, bekam in Kolding das Herzogtum als Fahnenlehn (Hasse II, 74. 669). Nach Hvitfeldt erfolgte die Belehnung 1254, nach den Annalen 1253, vielleicht fand sie erst 1255 statt. Das einzige urkundliche Zeugnis von Waldemars Herzogswürde ist die Privilegienbestätigung für Lügum (1256, Juli 15., Sonderburg. Hasse II, 111. Lgb. VIII, 113). Da die Lügumer sich ihre Privilegien stets sehr rechtzeitig haben bestätigen lassen, darf man annehmen, daß Waldemar nicht sehr lange vor diesem Tage Herzog geworden ist.

Nach Waldemars frühem Tode (1257) nahm der König aufs neue das Herzogtum an sich. Am 2. Mai 1257 bestätigte er das Urteil der Bischöfe von Schleswig und Ripen in dem Grenzstreite zwischen Lügumkloster und Ubbo Thorsen, am 3. Mai 1257 gewährte er dem Kloster Lügum Zollbefreiung im ganzen Reiche, besonders in Apenrade (si unquam ad portum nostrum in Obnroe cum navibus suis applicuerint. Lgb. VIII, 231 ff. Hasse II, 134. 135). Am 11. März 1259 bestätigte er Abels Schenkung in Bredewatt an Lügum (Hasse II, 177. Vgl. II, 18. 111). Diese Urkunden zeigen, daß Christoph im Herzogtume nach Waldemars Tod nicht die vormundschaftliche Regierung führte, sondern als Landesherr schaltete.

Um diese Zeit erhielten die Schleswiger ihr Stadtrecht [1]). Dasselbe nennt zwar einen Herzog (§ 1. 73), betrachtet denselben aber nur als angesehenen Privatmann und Grundbesitzer, dem ein Viertel vom Grund und Boden der Stadt gehörte, und dessen Verwalter daher das südliche Thor zu bauen und unterhalten hatte [2]). Landesherrliche Befugnisse hat der Herzog nach dem Schleswiger Stadtrecht in keiner Weise. Das Stadtrecht und die Urkunden lassen erkennen, daß der König die Stellung des Herzogs zwar nicht ganz beseitigt, aber politisch bedeutungslos gemacht hat. Wir können verstehen, daß Abels Witwe und ihre Söhne über dies Verfahren aufs höchste erbittert waren und es vorzogen außer Landes zu flüchten (Hasse II, 669).

Des Königs Unternehmen gelang nicht, weil die Spaltung zwischen ihm und seinen Großen in offenem Kriege ausbrach. An der Spitze der Unzufriedenen standen der ehrgeizige Jakob Erlandsen, seit 1254 Erzbischof von Lund, und seine nahen Verwandten, die Bischöfe von Roeskilde und Odensee, Peter und Johann Bang, Männer aus den ersten Geschlechtern des Reiches, über deren Verbindung mit Abels Familie und den Holstengrafen die Prozeßakten keinen Zweifel lassen (Lgb. V, 612 ff. VI, 290. 320). Die offene Kriegserklärung war die Veiler Constitution (1256, März 6), bei deren Erlaß die Führer unredlich zu Werke gegangen waren, indem sie die Vertreter der Kapitel und des Klerus bei Seite geschoben hatten. Es handelte sich nicht um einen Streit zwischen König und Kirche, sondern um einen Kampf zwischen Krone und Adel, und soweit letzterer unter den Kirchenfürsten vertreten war, nutzte er diese Stellung im Kampfe aus [3]). Zu allen diesen Fehden kam noch ein heftiger Bauernaufstand (1256),

dann kam es zum Frieden, erinnert auffallend an die Ereignisse von 1410. Vgl. Daehne, der Kampf um Schleswig. Berlin 1881. S. 13 ff. Presbyt. Brem. c. 35. Korner, bei Eccard, corpus hist. medii aevi. II. 1197.

[1]) Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht. Kiel 1880. S. 62 ff.

[2]) Schlesw. Stadtr. § 73. Nielsen, Kong Waldemars Jordebog. Kopenhagen 1873. S. 45. Hasse II. 676. 691. 697. Steenstrup, Studier. S. 377. Drei Viertel der Stadt gehörten dem Könige, dessen Verwalter das nördliche Thor zu unterhalten und bauen hatte.

[3]) Regg. Dan. I, 970. Cypraeus, annal. episcop Slesvic. S. 302. v. Buchwald, Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1878. VIII. S. 80 ff. S. 114 ff. Paludan-Müller, Kong Erik-Glipping og den romerske Curie. Kopenhagen 1872. Kinch, Ribe, S. 68 ff. 113 ff. Die Prozeßakten. Lgb. V. 582 ff. VI. 273 ff. Hasse II. 281.

der nur mit Mühe gedämpft wurde, und als dessen Anstifter Erzbischof Jakob angesehen wurde [1]). Daß ein Adeliger aus der Schleswiger Diöcese, Tukko Parvus (Litlä), den Bischof Nikolaus von Schleswig überfiel und gefangen nahm und gegen Lösegeld und Geiselstellung wieder frei gab, hing vielleicht auch mit all diesen Händeln zusammen (1256—1257. Hasse II, 131. 132).

Einen entscheidenden Schlag gegen die Verschworenen führte der König im Februar 1259, indem er den Erzbischof gefangen nehmen ließ. Die Bischöfe von Odensee und Roeskilde flüchteten außer Landes. Bald darauf (1259, Mai 29) starb Christoph eines plötzlichen Todes, und allgemein wurde Abt Arnfast von Ruhkloster als sein Mörder betrachtet (Hasse II, 281).

Nun erhoben sich die Feinde des Reiches auf allen Seiten. Die Holsteiner fielen ins Herzogtum ein [2]), der junge Erich Abelson, der Fürst von Rügen und Bischof Peter von Roeskilde landeten auf Seeland, besiegten die königliche Partei bei Nestved und eroberten Kopenhagen. Darauf zogen Jaromir von Rügen und Andreas Erlandsen, des Erzbischofs Bruder, nach Bornholm. Jaromirs Tod (1260) befreite die Dänen von diesem Feinde [3]).

Daß unter diesen Verhältnissen der unmündige Erich Glipping überhaupt zur Regierung kam, ist fast ein Wunder zu nennen. Die Thatkraft seiner Mutter Margaretha und Albrechts von Braunschweig und der Umstand, daß Jakob Erlandsen noch gefangen saß, haben vermutlich das meiste dazu beigetragen. Erich Glipping bestätigte Abels Schenkung an den Schleswiger Dom (Ripen, 1259, Oktbr. 8), die Privilegien und Schenkungen Waldemars I und Knuts VI für das Schleswiger Bistum (Dcbr. 1259) und schenkte mehrere Besitzungen in der Schleswiger Diöcese an den Bischof daselbst (Middelfart, 1260, Juli 6). Ob Erich Glipping das Herzogtum selbst behalten wollte, und ob es damals überhaupt einen Herzog gab, läßt sich aus diesen Urkunden nicht ersehen, denn die beiden ersten lassen sich aus dem königlichen ius superioris dominii erklären, die letzte bezieht sich auf Privatverhältnisse (Hasse II, 186. 193. 210).

Am 14. März 1260 gab Herzog Erich Abelson in der Stadt Schleswig den Bürgern von Kiel ein Zollprivileg, infra terminos ducatus nostri et in villis forensibus nobis attinentibus (Hasse II, 201). Am 14. April 1260 bestätigte er den Lügumern Abels Schenkung in Bredewatt (Hasse II, 460. Lgb. VIII, 120 ff). In Schleswig verpfändete er im Mai in Gemeinschaft mit Mutter und Bruder den Holstengrafen das Land zwischen Schlei und Eider (Hasse II, 205). Diese Verpfändung war offenbar nicht nur die Entschädigung für die Auslagen, welche die Grafen bei der Auslösung Waldemar Abelsons und für ihre Schwester Mathilde gemacht hatten, sondern auch der Kaufpreis, um den Erich ihren Beistand erkaufte. Dem St. Johanniskloster bei Schleswig bestätigte Erich 1260 alle seine Freiheiten, nur Landwehr und Burgwerk sich vorbehaltend, und der Stadt Schleswig gab er im März 1261 zwei Wochenmärkte und den Besuchern derselben Befreiung von Zoll und Marktgeld (Hasse II, 206. 221).

Es ist also sicher, daß Erich seit Anfang 1260 sich Herzog nannte und die herzoglichen Rechte ausübte. Ob aber damals eine wirkliche Belehnung stattgefunden hat, ist zweifelhaft. Zu 1259 oder 1260 erzählen die Annalen von einer solchen [4]). Hvitfeldt erzählt (II, 275), daß Herzog Waldemar starb (1257) und Christoph das Herzogtum einnahm, S. 291, daß Herzog Waldemar starb und sein Bruder

[1]) Lgb. V. 595. Annal. Ryens. Mon. Germ. Script. XVI. 408. Suhm, Hist. af Danmark. X. 287.

[2]) Ryens. ad 1259. Daraus vermutlich Chron. Dan. Lgb. V. 530. Chron. Dan. Lgb. II. 173. Annal. Dan. Lgb. IV, 24. Vgl. Usinger, Dän. Annal. u. Chron. 82. 98. Vgl. oben S. VI, Anm. 4.

[3]) Lgb. V, 612 ff. VI, 287. 313. Hasse II, 243 (Urkundens. II, S. 502). Hasse II. 281. 295. 669. Ryens. ad 1260. Lund. Nordalbing. Stud. V. 54. Anon. Nestved. Lgb. I. 371. Chronol. rer. memor. Lgb. II. 526. Annal. minor. Wisbyens. Lgb. II. 255. Chron. Sial. Lgb. II. 631. Anon. chron. Dan. Lgb. IV. 228.

[4]) Annal. Ryens. a. a. O. S. 409 ad 1260. Daraus vermutlich incerti autor. Chron. Dan. Lgb. II. 174. und der sog. Geysmer, Lgb. V. 614. Usinger, dän. Annal. S. 82. 92. ad 1259 annal. Hamburg. Quellens. IV. 428.

Erich ihm als Herzog folgte (1260), endlich S. 306 nennt er unter den Bedingungen des Friedensschlusses von 1264 auch die, daß Herzog Erich belehnt werden solle. Die letztere Angabe wird aus urkundlicher Quelle stammen und die richtigste sein. 1264 gab Erich dem St. Johanniskloster ein Privileg, fast wörtlich mit dem von 1260 übereinstimmend (Hasse II, 280. 206). Der Grund dieser Wiederholung ist vielleicht darin zu suchen, daß Erich 1260 durch Usurpation Herzog wurde, durch Belehnung 1264; in dem Briefe Waldemars von 1284 (Hasse II, 669) wird einer Abmachung über das Herzogtum nach der Schlacht auf der Loheide (1261) gedacht; endlich waren die Jahre 1259—1260 voller Kriegsgetümmel, eine Belehnung kann aber doch nicht stattgefunden haben, ohne daß eine friedliche Übereinkunft zu stande kam. Daß endlich Erich Abelson den Herzogstitel usurpierte vor förmlicher Belehnung, wird nicht auffallen bei einem Manne, der im Bunde mit auswärtigen und einheimischen Feinden des Königs nach der Krone trachtete.

Seinen Usurpationen trat Margareta entschlossen entgegen, aber auf der Loheide (1261, Juli 28) wurde die königliche Kriegsmacht geschlagen. Die Königin, ihr Sohn und der Bischof von Schleswig gerieten in Gefangenschaft. Die Königin wurde von den Holsteinern außer Landes geführt, der König in der Stadt Schleswig verwahrt. Daher war ihm noch 1266 diese Stadt ein «locus minus tutus et nobis multiplici de causa suspectus, utpote talis, in quo dudum capti fuimus et captivi detenti, in quo etiam dilecta mater nostra, domina regina, capta fuerat et in captivitate extra regnum deducta et captiva diutius detenta» (Lgb. V, 608). Der Erzbischof Jakob, der bald nach Christophs I Tod aus dem Gefängnis entlassen war, erschien bald nach der Schlacht im Lager des Herzogs und der Grafen und veranlaßte die härtere Behandlung der Gefangenen. Abels Witwe Mathilde bewog er, ihr Gelübde zu brechen und sich mit Jarl Birger von Schweden zu verheiraten. Den des Königsmordes beschuldigten Arnfast weihte er zum Bischofe von Aarhuus (Hasse II, 281). Es gelang aber der königlichen Partei, diese Sache zu hintertreiben. Die Curie setzte den königstreuen Magister Tyge auf den bischöflichen Stuhl, und Arnfast, der sich nach Aussage seiner Gegner eine Zeit lang bei den Cisterciensern von Öm verborgen hatte, begab sich nach Ruhkloster und Lügum und brachte hier und in Schleswig die letzten Jahre seines Lebens zu. Hier hielt sich auch Jakob Erlandsen meistens auf und bildete den Mittelpunkt aller königsfeindlichen Bestrebungen (Lgb. V, 272. 297. v. Buchwald, Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1878. VIII. S. 83 ff.)

Nach der Schlacht auf der Loheide kam das ganze Herzogtum in die Gewalt Erichs. In Sonderburg gewährte er dem Odenseer St. Knutskloster einen Schutzbrief und Bestätigung seiner Privilegien (Novbr. 25. Hasse II, 230). Außer dem oben (S. V, Anm. 2) erwähnten Privileg Abels, welches vielleicht in die Zeit von Abels Mitregentschaft gehört, sind alle Privilegien für dies Kloster von dänischen Königen ausgestellt, und daß diese Urkunde ein Eingriff in die königlichen Rechte war, steht außer Zweifel. Ähnliche Rechte, wie sie Erich Glipping dem Schleswiger Bistum 1259 gewährt hatte, bestätigte Herzog Erich 1261 dem Domkapitel (Hasse II. 231. Vergl. I, 151. II, 193). Dies ist die erste Urkunde eines Schleswiger Herzogs für das Kapitel.

Die Thätigkeit des dänischen Reichsverwesers, Albrechts von Braunschweig, hinderte, daß das Reich ganz zu Grunde ging. Trotzdem geben ihm die Annalen ein schlechtes Zeugnis (Lund. a. a. O. S. 55). Daß Albrecht seinen eigenen Vorteil nicht vergaß, sondern eventuell an Ländererwerb in Dänemark dachte, ist urkundlich bezeugt (Hasse II, 239). Die Fehde aber, welche zwischen den Holsteinern einerseits, den Lübeckern, Mecklenburgern, Welfen andrerseits ausbrach, beraubte den Herzog Erich und seine Freunde des holsteinischen Beistandes [1]).

[1]) Urkundenb. der Stadt Lüb. I. 262. II. 35. I. 278. 280. 284—288 294. 310. Hasse II, 239. 289. (Mecklenb. Urkdb. II, 1025). Hasse II, 303. 431. Detmar ad 1261 ff. Hoffmann, Gesch. der Stadt Lüb. I, S. 55 ff.

1262 kehrte die Königin ins Reich zurück, 1264 wurde der König durch Vermittelung der Markgrafen von Brandenburg befreit. Abels Söhne gaben ihren Anspruch auf die Krone auf, erhielten aber das Herzogtum und ihr sonstiges Erbe zurück (Hasse II, 669. Hvitfeldt II, 306). Während Erich das Herzogtum behielt, bekam sein Bruder Abel Svenborg und Langeland und vielleicht auch Skielskör [1]).

Auch Faaborg wird um diese Zeit in Erichs Besitz gekommen sein (Regg. Dan. I, 1190). Wenn 1285 einer Urkunde Erich Abelsons gedacht wird, nach der das Krongut im Herzogtum königlich blieb, so wird dieselbe wohl 1264 ausgestellt sein (Hasse II, 676).

1264--1265 wurde fast allenthalben der Friede wieder hergestellt. Herzog Erich stellte dem Bischofe von Roeskilde ein Unschuldszeugnis aus (1264. Hasse II, 295). Die Lübecker und Holsteiner hatten sich schon 1262 vertragen (Urkdb. der Stadt Lüb. II, 35). Zwischen Holsteinern und Welfen wurde 1265 eine Uebereinkunft geschlossen (Hasse II, 303). Mit dem königstreuen Bischofe von Ripen, dessen Schloß Mögeltondern im Kriege zerstört war, schloß Herzog Erich förmlich Frieden (Hasse II, 310. 314. Kinch, Ribe S. 76 ff. Pontoppidan, annal. eccles. Dan. Kopenhagen 1741. I, 720. Terpager, Ripae Cimbricae descriptio. Flensburg 1726. S. 180. Dän. Übers. der Ryens. Ny dansk Magazin, V, 191).

Als Herzog anerkannt bestätigte Erich 1264 den Schleswigern die Befreiung von Zoll und Marktgeld, welche ihnen Christoph 1252 gewährt hatte (Hasse II, 283. 25) und gab den Bremern einen Geleitsbrief (Hasse II, 307. Brem. Urkdb. I, 320). Aber der Friede war von keiner Seite aufrichtig gemeint. Mit Jakob Erlandsen blieb der Herzog eng verbunden, und der Streit zwischen diesem und dem Könige dauerte fort, bis 1273 ein Vergleich zu stande kam. Bald darauf starb der Erzbischof (1274). Zwischen den Cisterciensern von Öm und dem Bischofe von Aarhuus war ein Streit ausgebrochen. Während der Bischof zur königlichen Partei gehörte, ergriffen Herzog und Erzbischof die Partei der Cistercienser, deren ganzer Orden infolge dessen auf die herzogliche Seite trat. Auf offenem Ting ließ der Herzog 1267 seinen Schutzbrief für das Kloster verlesen, das gar nicht in seinem Gebiete lag (Lgb. V, 297. Vgl. V, 260 ff. v. Buchwald a. a. O. S. 79 ff.)

Endlich ward auch zwischen König und Adel keine Eintracht hergestellt, und des Königs Verordnung von 1276 über Majestätsverbrechen ward infolge des Widerstandes der weltlichen Großen nicht zum Gesetz erhoben [2]).

Der Herzog befestigte seine Stellung und erwarb von dem Schleswiger Bischof Gottorf durch Tausch (1268. Hasse II, 384 [3]). Fortan war hier die herzogliche Residenz. Dagegen befestigte der König Kolding aufs neue [4]). Läßt sich schon hierin der Beginn von Feindseligkeiten erkennen, so sprechen Urkunden von 1269 noch deutlicher. Der König bestätigte den Lügumern ihre Rechte, tam in ducatu

---

[1]) Daß Erich Abelson seinem Bruder Abel Svenborg und Langeland überließ ist sicher (Regg. Dan. I. 1292. 1387. *628.) Daß Abel Skielskör bekam, kann man vermuten, da diese Stadt später im Besitze Erich Erichsons war (Regg. Dan. I. *1134), und 1253 zu den Besitzungen der Söhne König Abels gehört zu haben scheint (Vgl. oben S. VI). In Svenborg starb Abel Abelson 1278 (Hasse II. 691. 875. 876. Hvitfeldt II. 345), ohne Söhne zu hinterlassen. Seine Tochter Margareta ging in das Kloster Zarrentin. Ihr Erbgut kam an den Grafen Helmold von Schwerin, von dem es Erich Glipping 1282 kaufte (Mecklbg. Urkdb. III. 1619. 1642. VI. S. 429).

[2]) Aarsberetn. fra Geheimarch. V. 15. Matzen, Haandfästninger. S. VI ff. 29 ff. 34. Paludan-Müller, Oversigt over Videnskab. Selskab. Forhandl. 1867 S. 61. Jörgensen, Aarböger for nord. Oldkyndig. 1876. S. 81 ff. S. 87.

[3]) Vgl. oben S. V, Anm. 4 und Jensen-Michelsen, schlesw.-holst. Kirchengesch. II. 220. Kiel 1873. Jensen, Versuch einer kirchl. Statistik des Herzogt. Schleswig. Flensburg 1840. S. 624. Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. V. 425 ff. Residenz des Bischofs war später Schwabstedt, als solche zuerst genannt 1322, Westphalen, monum. ined. IV, 3182. Vgl. Stemann, Gesch. des öffentl. u. Privatrechtes im Herzogt. Schleswig III. Urk. 38. 144.

[4]) Ryens. ad 1268. Annal. Lubic. Monum. Germ. Script. XVI, 414. Chron. Sial. Lgb. II. 632. Chron. Dan. Lgb. V. 530.

nostro, quam in regno, und befreite sie von der königlichen Jurisdiktion (Hasse II, 391). Daraus ergiebt sich, daß der König entweder das Herzogtum an sich gebracht, oder wenigstens darauf Anspruch gemacht hat. Dagegen bestätigte Herzog Erich 1269 die Privilegien von Faaborg (Regg. Dan. I. 1190).

Daß 1269—1272 wieder zwischen König und Herzog gekämpft wurde, erhellt auch aus anderen Zeugnissen. Erichs Bündnis mit den Mecklenburger Fürsten 1272 war gegen jeden Angreifer, auch gegen den dänischen König gerichtet (Hasse II, 432. Mecklb. Urkdb. II, 1246). Die Herzöge klagten, der König habe seine Versprechungen nicht erfüllt. (Hasse II, 669). Die Annalen berichten nur, der König habe nach dem Tode Erich Abelsons 1272 das ganze Herzogtum erobert, die Holsteiner seien ihm entgegen getreten und hätten die Stadt Schleswig in Besitz genommen [1]).

Während die Kriegsereignisse unklar sind, zeigen die Urkunden, daß der König 1272—1283 im Besitze des Herzogtums war. 1272, Juli 3, erließ er den Schleswigern den Heerdschoß, eine Abgabe die sie zur Zeit des Stadtrechtes (1253—1259) noch zu zahlen hatten (Hasse II, 436. Stadtr. § 29 A). 1282 klagten die Bischöfe von Schleswig und Ripen bei ihm wegen Beeinträchtigung des Klosters Lügum (Hasse II, 582. Lgb. VIII, 29). Im selben Jahre gewährte er der Stadt Schleswig eine Zollbefreiung für die Märkte in Schonen, eine Vergünstigung, welche die Stadt Ripen 1283 erhielt (Hasse II, 630. Terpager, Ripae Cimbr. S. 689. Kinch, Ribe S. 96).

Im Jahre 1283 bestätigte der König das Urteil des Lundener Erzbischofs in einem Processe des Klosters Lügum (Sonderburg, Juli 26, Hasse II, 643. Lgb. VIII, 220).

Auch in dem langjährigen Processe zwischen Lügum und Joh. Urne (1283—1290 [2]) hat der König ein richterliches Erkenntnis abgegeben. Als die Bischöfe 1290 dieses citierten, fügten sie hinzu, der König sei damals in Südjütland defensor seu tutor ac iudex gewesen. Also war der König 1290 nicht mehr defensor, und nicht als Landesherr, sondern als Verwalter oder Vormund hat er mit der Sache zu thun gehabt. 1272 war nach Hvitfeldt (II, 328) durch die Vermittelung der Grafen von Holstein ein Vergleich zu stande gekommen, dem zufolge der König die Vormundschaft über Erichs jugendliche Söhne übernahm, aber versprach, sie zu belehnen, sobald sie mündig geworden seien. Um 1284 klagte Herzog Waldemar Erichson (Hasse II, 669), der König habe sein Versprechen nicht gehalten, vermutlich mit Beziehung auf diesen Vertrag. Endlich schlossen 1282 die Städte Flensburg und Schleswig einen Vertrag (Sejdelin I, S. 11), dem zufolge kein Bürger einen Mitbürger coram potentioribus verklagen solle. Darunter ist nach den Stadtrechten (Schlesw. Stadtr. § 56. Flensb. § 85) rex, dux vel princeps zu verstehen. Aus all diesem ergiebt sich: 1272—1283 gab es einen Herzog, der König hat aber als Verweser das Land verwaltet. Sein Anspruch auf das Herzogtum, das er 1269 ducatus noster nannte, ist also nicht durchgedrungen, infolge des Beistandes, den die Holsteiner den Herzögen leisteten. Ob der König freiwillig oder gezwungen die Vormundschaft niederlegte, ist fraglich. Nach Detmar eroberte der König 1283 das ganze Herzogtum, belagerte Gottorf und baute die sonst unbekannte Luseburg (Sach, Gesch. der Stadt Schleswig S. 3. 63). Detmars Angaben sind den Ereignissen von 1416, 1417 und

---

[1]) Ryens. ad 1272. Lubic. a. a. O. Chron. Sial. Lgb. II. 632. Anon. Chron. Dan. Lgb. IV. 229. Anon Nestved. Lgb. I. 371. Chron. Dan. Lgb. V. 531. Der sog. Geismer, Lgb. V. 614. Detmar ad 1272 ff. Hvitfeldt erzählt (II. 326 ff.), der König habe Tondern, Hadersleben, Flensburg und das ganze Herzogtum bis auf die Stadt Schleswig erobert. Ähnliches berichtet Cypraeus, annal. episcop. Slesvic. 289. Diese Detailangaben erinnern sehr an die Ereignisse von 1405—1406 und 1415. Vgl. Lgb. VII. 277 ff. 298. 344. Sejdelin, diplomatarium Flensborgense. Kopenhagen 1865. I. S. 161. 164 ff. 184. 276. Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter, staatsbürg. Magazin. 1828. VIII. S. 650 u. 570 ff. Presbyt. Brem. c. 35. Daehne, der Kampf um Schleswig. S. 8 ff. S. 19. Hvitfeldt IV. 259 ff. 265 ff.

[2]) Hasse II. 567. 647. 684. 766. Lgb. VIII. 159 ff. Sejdelin I. S. 12. Kuß, staatsbürg. Magazin. 1831. X. S. 515 ff.

1426 sehr ähnlich [1]). Vielleicht sind sie, ebenso wie die Details späterer Chronisten über die Jahre 1253 und 1272 (s. oben S. V. VI. XI), der Kriegsgeschichte von 1405—1435 oder 1326 entnommen.

Die Belehnung Waldemar Erichsons fand nach den Annalen 1283 oder 1284 statt [2]). An der Urkunde über die Belehnung Graf Jakobs mit Halland (1283, Septbr. 8) hing das Siegel Herzog Waldemars (Regg. Dan. I. 1322. Suhm, Hist. af Danmark. X. 868. 1017). Herzog Waldemars Urkunde für die Stadt Schleswig (1284, Janr. 25. Hasse II. 651) ist von fraglicher Echtheit, denn sie stammt aus den übel beleumundeten Papieren U. Petersens (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 2 ff.), und ihr Inhalt ließ sich aus den Urkunden König Christophs I und Herzog Erich Abelsons leicht zusammenstellen (Hasse II. 25. 283). Im Mai 1284 war Waldemar Herzog. Ein Schiedsgericht in Nyborg urteilte damals über die Erbgüter der Töchter Erich Pflugpfennigs, und der Spruch dieses Gerichtshofes wurde am 25. Mai durch den König, am 26. durch Herzog Waldemar ausgeführt (Hasse II, 655—657). Am 26. unterzeichnete Herzog Waldemar die königlichen Verordnungen für Seeland und Schonen (Aarsberetn. V, 20. 23).

Wahrscheinlich hing die Belehnung Waldemars mit der Friedenspolitik zusammen, welche die dänische Regierung in diesen Jahren verfolgte. Der Erzbischof Joh. Dros und die dänischen Bischöfe waren als Vermittelungspartei thätig und bestrebten sich einerseits einen geordneten Rechtszustand, gesichert gegen willkürliche Eingriffe des Königs, herzustellen, andrerseits den gerechten Beschwerden des Bauernstandes abzuhelfen. Der König ging auf diese Bestrebungen ein, welche ihren gesetzlichen Ausdruck in der Handfeste vom 29. Juli 1282 fanden. Ausführungsbestimmungen zu derselben sind die drei königlichen Verordnungen vom Mai 1284 [3]). Die Handfeste ist von deutschen Adeligen und dänischen Bischöfen unterschrieben, ebenso die Verordnungen von 1284. Der dänische Adel, dessen Zwiespalt mit dem König auch von den Annalen ad 1282 berichtet wird, hat sich von allen diesen Dingen fern gehalten. Nur Herzog Waldemar und Graf Jakob haben zwei Verordnungen von 1284 mit unterzeichnet. Man kann also folgern, daß Waldemars Belehnung der Preis gewesen ist, um den der König ihn von der Sache des rebellischen Adels hat trennen wollen, und daß diese Belehnung zwischen Juli 1282 und Mai 1284 stattfand.

Hvitfeldt hat einen Brief Herzog Waldemars an den Lundener Erzbischof überliefert (Hasse II, 669), voller Klagen über Beeinträchtigungen seitens des Königs. Da die gemachten Versprechungen nicht gehalten seien, wollte er aufs neue seine Ansprüche an die Krone sich vorbehalten. Hvitfeldt setzt den Brief ins Jahr 1284. Jedenfalls gehört er in Erich Glippings Zeit. Da aber der Erzbischof das Haupt der Versöhnungspartei war, und da die Urkunden vom Mai 1284 zeigen, daß damals eine Aussöhnung stattgefunden hatte, muß der Brief vor Mai 1284 geschrieben sein. Auch andere Urkunden beweisen die Thatsache eines stattgefundenen Ausgleiches. Im August 1284 schlossen die Markgrafen von Brandenburg Frieden mit den Fürsten von Rügen und Pommern. Von Seiten der Markgrafen wird außer anderen Fürsten der dänische König in den Frieden mit aufgenommen, von Seiten der anderen Partei auch dux Slesevicensis (Mecklbg. Urkdb. III, 1749). 1284 traten König und Herzog dem großen Landesfriedensbunde [4]) bei, den norddeutsche Städte und Fürsten 1283 geschlossen hatten.

---

[1]) Vgl. Daehne, der Kampf um Schleswig. S. 20 ff. 34 ff. Presbyt. Brem. c. 37. 46. Michelsen, Nordfriesland. S. 572 ff. Lappenberg, Hamburg. Chroniken. Hamburg 1852. S. 247 ff. 404 ff. Korner, Eccard corpus hist. medii aevi. II. S. 1223 ff. 1270 ff.

[2]) Ryens. a. a. O. S. 410. Lubic. a. a. O. S. 415. Lund. Lgb. I. 247. Chron. Sial. Lgb. II. 635. Chron. Dan. Lgb. V. 531. Chron. Dan. Lgb. II. 174. Chronol. rer. memor. Lgb. II. 527. Anon. Chron. Dan. Lgb. V. 625. Anon. Chron. Dan. Lgb. IV. 229.

[3]) Aarsberetn. II. S. 3 ff. V. S. 20 ff. Matzen, Haandfästninger. S. XI ff. 15 ff. 36 ff.

[4]) Hasse II. 664. Urkdb. der Stadt Lüb. I. 446. 465. Nitzsch, preuß. Jahrbb. Bd. 35. S. 115 ff. Schäfer, die Hansestädte. S. 87 ff.

Als Herzog gab Waldemar den Bremern 1284, Juni 25, einen Geleitsbrief, der sich auch auf Eiderstedt und Friedland bezog, Gebiete, die nicht zum Herzogtum gehörten (Hasse II, 660. Brem. Urkdb. I, 419). Am 29. Decbr. bestätigte er das Flensburger Stadtrecht (Sejdelin I, S. 14), in welchem, im Gegensatze zum Schleswiger, nur der Herzog als Inhaber der Landesherrschaft erscheint.

Mag nun der Ausgleich von 1282/1284 nicht aufrichtig gemeint gewesen sein, oder mögen sich neue Differenzen erhoben haben, bald kam es wieder zum Bruche. Der Streit bezog sich auf das Krongut, die Insel Alsen, die Münz- und Ledingsabgaben. Der Schiedspruch dänischer Bischöfe (Nyborg, 1285, Mai 28) fiel zu Gunsten des Königs aus (Hasse II, 676. Jörgensen, Aarböger for nord Oldkyndigh. 1876. S. 84. Paludan-Müller, Oversigt. 1867. S. 59) Nun rüstete sich der Herzog zum Kriege und suchte Alsen und das Krongut in seine Gewalt zu bringen, der König nahm ihn aber gefangen [1]) und nötigte ihn zu einem Vergleiche (1286, März 31, April 20. Hasse II, 691. 696). Der Herzog gelobte Urfehde wegen seiner Gefangenschaft, that Abbitte wegen der früheren Feindseligkeiten, versprach dem Könige treu und hold zu sein und sich jeder Feindseligkeit gegen ihn zu enthalten und erhielt das Herzogtum als Fahnenlehn zurück.

Über das Krongut und Alsen wurde die Entscheidung von 1285 erneuert, die Münz- und Ledingsabgaben erhielt der Herzog, doch war er zum Kriegsdienste auf des Königs Gebot mit seiner ganzen Macht verpflichtet. Der Herzog versprach die Reichstage zu besuchen, die Bischöfe und Geistlichen im Herzogtum nicht widerrechtlich zu beschweren, keinen Eid (Treueid) ihnen abzufordern, und die Mannen des Königs im Herzogtum nicht zu beeinträchtigen. Ihnen und allen Bewohnern des Herzogtums wurde der Rekurs an König und Danehof vorbehalten, Geächteten der Aufenthalt im Herzogtum untersagt.

Der Tochter Erich Pflugpfennigs wurde ihr Erbgut aufs neue zugesichert. Der Herzog verzichtete, für sich und seine Geschwister, auf Ersatz für die Einnahmen, welche der König in der Zeit der Vormundschaft aus dem Herzogtum gezogen hatte. Er mußte anerkennen, daß der König die Jerlevharde (Jütland), Föns und Gamborg (Fünen), welche seinem Vater verpfändet gewesen waren [2]), wieder eingelöst habe, und daß der König das Erbgut Abel Abelsons (s. oben S. X. Anm. 1) rechtmäßig durch Kauf erworben habe.

Nach diesem Vertrage ist Herzog Waldemar im ungestörten Besitze des Herzogtums bis an seinen Tod (1312) geblieben. 1286 erließ er den Schleswigern verschiedene Abgaben, darunter den Stadtschoß, den sie als Ledingsabgabe zu zahlen hatten (Hasse II, 709), 1287 gab er den Lübeckern einen Geleitsbrief (Urkdb. der Stadt Lüb. I, 514), 1288 bestätigte er die Lügumer Privilegien (Hasse II, 726. Lgb. VIII, 181), 1291 gab er gesetzliche Bestimmungen über die Rechtspflege in der Stadt Schleswig (Hasse II, 780) und bestätigte den Kielern ihre Zollbefreiung (Hasse II, 782), 1292 bestätigte er das Hadersleberer Stadtrecht (Thorsen, de med jydske Lov beslaegtede gamle Slesvigske Stadsretter. Kopenhagen 1855. S. 73. 233. Regg. Dan. I, 1454), allerdings ist diese Angabe nicht ganz zweifelfrei. Nachdem die Stadt Schleswig 1288 durch Feuer zerstört war, ließ Waldemar sie aufs neue befestigen, mit Materialien, welche er von dem Schlosse Gottorf nahm, das er hatte niederreißen lassen. Hierauf bezieht sich vermutlich § 91 des Schlesw. Stadtrechtes, welcher eine Strafe für Beschädigung der Befestigung der Stadt bestimmt (Hasse, Schlesw. Stadtr. S. 38). Da Gottorf Residenz der Herzöge blieb, und da

---

[1]) Ryens. a. a. O. S. 410. Lund. Lgb. I. 247. Fast alle dänischen Annalen erzählen von der Gefangenschaft des Herzogs. Daß König Erich 1285—1286 das herzogliche Schloß Tondern zerstörte, berichten Lund. a. a. O. und daraus Anon. chron. Dan. Lgb. V. 625.

[2]) Die Jerlevharde verpfändete Christoph I 1253 an Graf Gunzelin von Schwerin. Über Föns und Gamborg ist sonst nichts bekannt. Das in der Nähe liegende Warbierg gehörte 1229 zur Morgengabe Eleonoras, der Gattin des jüngeren Waldemar, 1253 wurde es an Gunzelin verpfändet (Mecklb. Urkdb. II. 724. Hasse I. 472. Nordalb. Studien I. 84).

nicht wahrscheinlich ist, daß der Herzog den wichtigsten Platz des ganzen Landes selber hat zerstören wollen, nimmt man an, es habe sich um einen Neubau des Schlosses gehandelt (um 1295 [1]). 1307 befreite Waldemar die Stralsunder vom Erbkaufe und gewährte ihnen andere Privilegien, was sein Sohn Erich 1309 bestätigte. 1309 befreite Waldemar die Greifswalder vom Erbkauf, und 1310 bestätigte er die Privilegien des Schleswiger Bischofs [2]).

Bald nach dem Frieden von 1286 fand Erich Glipping seinen Tod durch die Hand der unzufriedenen Adeligen (1286, Novbr. 22), an deren Spitze Graf Jakob von Halland, ein Mitglied des königlichen Hauses, stand. Die Mörder wurden geächtet, fanden in Norwegen Zuflucht und suchten mit norwegischer Hülfe ihr eigenes Vaterland unter wilden Verwüstungen heim. Erst 1310 kam ein Friede zu stande (Paludan-Müller, Oversigt. 1867. S. 58 ff. Jörgensen, Aarböger. 1876. S. 85 ff. Regg. Dan. I. 1731—1733. * 951—* 953).

Eine Mitschuld Herzog Waldemars an diesen Dingen und eine offene Parteinahme für die Geächteten ist nicht nachweisbar, wenn auch Beziehungen zwischen ihm und dem Könige von Norwegen und dem Grafen Jakob stattgefunden haben [3]). Andrerseits war in Dänemark die Lage der Dinge sehr schwierig, denn der König war noch unmündig, die Geächteten gehörten den ersten und mächtigsten Familien des Landes an, von äußeren und inneren Feinden war das Reich bedrängt. Es ist daher wahrscheinlich, daß von königlicher Seite etwas geschah, um den Herzog zu gewinnen. Nach den Annalen wurde Herzog Waldemar tutor regni und erhielt alles zurück, was sein Vater früher gehabt hatte (Ryens. a. a. O. Chron. Dan. Lgb. II, 174). Die erstere Angabe erscheint unrichtig, denn in den Urkunden des unmündigen Erich Menved wird wohl seiner Mutter Agnes, einer brandenburgischen Prinzessin, gedacht, aber nie des Herzogs. Dagegen ist es auffallend, daß mehrere Urkunden (1287—1289) Waldemar nicht mit dem üblichen Titel dux Jutie, sondern als dux Danorum oder Daciae bezeichnen. Waldemar braucht selbst den Titel dux Danorum in einer Urkunde, die Vermählung seiner Schwester Margareta mit dem Grafen Helmold von Schwerin betr. (Hasse II, 724. Mecklbg. Urkdb. III, 1933. Novbr. 30. 1287). Dux Daciae heißt er in einer Urkunde des Bremer Erzbischofs über ein Landfriedensbündnis norddeutscher Fürsten, Herren und Städte (1289, Juli 12. Urkundens. I. S. 130), ebenfalls als dux Daciae wird in den päpstlichen und bischöflichen Urkunden, betr. den Dispens zur Ehe Margaretas und Helmolds, der Vater Waldemars bezeichnet (Urkundens. I, 516 ff. Dcbr. 4. 1288. Mai 27. 1289), und endlich wird Waldemar in dem päpstlichen Dispens zu seiner Ehe mit Elisabeth von Sachsen gleichfalls dux Daciae genannt (Hasse II, 755. Novbr. 13. 1289).

Eine zweite historische Persönlichkeit, welche diesen Titel geführt hat, ist Christoph, der Bruder Erich Menveds. Obwohl er 1307 mit Halland und Samsöe belehnt war und den Titel dux Hallandie et Samsöe führte [4]), nannte er sich in seiner Handfeste 1320 und in einem Privileg für Stralsund 1319 dux Danorum, in einem Privileg für Lübeck 1319 dux Daniae, und mit letzterem Titel wird er auch in einem undatierten Briefe des Grafen Johann von Holstein bezeichnet [5]). Die dritte historische Per-

[1]) Ryens. a. a. O. S. 410. Chron. Dan. Lgb. II. 174. Hvitfeldt, III. 21. Chron. der nordelb. Sassen, Quellens. III. S. 89 f. Sach, ältere Gesch. des Schlosses Gottorf. S. 13. Die Angabe der Annal. Dan. Lgb. IV. 25 ad 1295 scheint eine Verwechselung mit den Ereignissen von 1268 (oben S. X) zu sein.

[2]) Urkundens. II. S. 26. Regg. Dan. I. 1703. * 938. Hasse III. 216.

[3]) Regg. Dan. I. 1626. 1642. Thorkelin Analecta, quibus historia, antiquitates, iura regni Norvegici illustrantur. Kopenhagen 1778. S. 68. 73.

[4]) Regg. Dan. I. * 884. * 885. 1696. 1672. 1731. * 986. 1823. 1847—1848.

[5]) Aarsberetn. II. S. 11. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstentums Rügen. Stralsund 1841 ff. Stettin 1853 ff. IV. 3. S. 66. Urkdb. der Stadt Lüb. II. 381. Fabricius a. a. O. IV. 1. S. 70.

sönlichkeit, für welche dieser Titel urkundlich bezeugt ist, ist Knut Laward. Die päpstliche Canonisationsurkunde nennt ihn dux Danorum (Hasse I, 125), die Annalen, Chroniken und Legenden nennen ihn dux, dux de Sleswich oder Sleswicensis, dux Danorum oder Daciae, dux Jutiae oder in Jutia [1]).

Drittens darf man nach Jörgensens Untersuchung (Aarböger for nord. Oldkynd. 1876. S. 68 ff.) annehmen, daß es in Dänemark, analog den Verhältnissen in anderen nordischen Reichen, in älteren Zeiten eine Würde gegeben hat, deren Inhaber, vermutlich stets Prinzen von Geblüt, als des Landes Heerführer (Jarl, lat. dux) bezeichnet wurden. Dagegen darf man, wie Christophs II Beispiel zeigt, dieses Amt nicht in Beziehung zum Herzogtum Schleswig bringen (Usinger, Quellens. IV, S. 1).

Aus dem Angeführten kann man schließen, daß der historische Kern der annalistischen Nachricht der ist, daß man nach Erich Glippings Tod für den Herzog, um ihn zu gewinnen, eine vor alters übliche Würde wieder hervorsuchte, die aber nicht lange ihm verblieb, denn außer den angegebenen Urkunden wird er stets dux Jutiae genannt.

Höchst wahrscheinlich erhielt Herzog Waldemar 1286—1288 mehrere Besitzungen in Dänemark. Faaborg hatte zum Besitze seines Vaters Erich gehört (Regg. Dan. I. 1190). Suhm, Hist. af Danmark X, 997). 1288 wurden die Rechte der Bürger von Faaborg zuerst vom Könige, dann von Herzog Waldemar bestätigt (Regg. Dan. 1397. 1402). Also ist Faaborg vermutlich 1288 in Waldemars Besitz übergegangen. 1287 bestätigte Herzog Waldemar den Svenborgern die von Waldemar II, Herzog Erich und Prinz Abel Abelson gegebenen Privilegien (Regg. Dan. I, 1292. 1387), und ebenfalls 1287 gab er zu Tranekjär gesetzliche Bestimmungen über Kauf und Verkauf in der Stadt Rudkiöbing (Regg. Dan. I, * 628). Es ist in folge dessen sicher, daß Waldemar 1287 im Besitze von Svenborg und Langeland war, und wahrscheinlich, daß er diesen Besitz nach Erich Glippings Tod erhielt. Ob Waldemar auch Skielskör erhalten hat, ist fraglich. 1286 wird eines Streites zwischen Waldemar und dem Prior von Antwordskov gedacht (Hasse II, 691), darnach kann man vermuten, daß er Besitzungen auf Seeland hatte. Nach 1296 gehörte Skielskör zum Besitze Erichs, seines Bruders (Regg. Dan. I, * 1134). 1289 kam es nach es nach einigen Annalen in Skielskör zu einem Gefechte zwischen der Königin und dem Herzoge. Ein sicherer Schluß scheint nicht möglich.

Wenn endlich 1296, ebenso wie 1286, abgemacht wurde, daß der Herzog die ihm verpfändeten Besitzungen (Jerlevharde, Föns und Gamborg) an den König zurückgeben solle, so scheint daraus zu folgen, daß der Herzog nach 1286 diesen Pfandbesitz wieder erhalten hat. Ebenfalls glaube ich, daß die Verpfändung des Amtes Kolding an die Herzöge, von der 1296 die Rede ist, bald nach 1286 geschehen ist. (Hasse II, 875. 876).

Auch Alsen scheint zwischen 1286—1288 und 1296 dem Herzoge gehört zu haben, wenigstens wurde 1296 aufs neue bestimmt, daß Alsen königlich sei, und eine Urkunde von 1292 macht wahrscheinlich, daß damals Waldemar Herr von Alsen war (Regg. Dan. I, * 678).

Das Verhältnis zwischen Herzog Waldemar und dem dänischen Hofe war in der ersten Zeit Erich Menveds friedlich. 1287 verpflichteten sich der König und die Königin, Herzog Waldemar, die Brandenburger Markgrafen und der Fürst von Rügen gegenseitig, keiner solle ohne des anderen Zustimmung mit den Geächteten Frieden schließen (Hasse II, 715). Bei dem Bündnis zwischen Waldemar und Helmold von Schwerin, wird der König von Dänemark von denen ausgenommen, gegen welche Waldemar Hilfe zu leisten hat (1287. Hasse II, 724. Urkundens. I, S. 515 ff). Eine Urkunde Erich Menveds von 1288 läßt dagegen eine Trübung des Verhältnisses vermuten. Der König nahm den Bischof von Ripen in

[1]) Reich, Jahrbb. f. die Landeskunde der Herzogt. 1869. X. S. 238 ff.

Schutz und verpflichtete sich speciell zum Schutz und eventuell zum Entsatze des bischöflichen Schlosses Mögeltondern (Urkundens. I, S. 126. Kinch, Ribe S. 100). Friedlicher klingt des Königs Zollbefreiung für die Stadt Schleswig (1289. Hasse II, 746).

Weniger günstig gestaltete sich das Verhältnis Waldemars zu den Holstengrafen. Vielleicht geschah es schon gegen seinen Willen, daß die Königin-Witwe Mathilde ihren Besitz zwischen Schlei und Eider, der 1260 den Grafen verpfändet war, diesen 1288 zum vollen Eigentum übertrug (Hasse II, 733). Wenigstens wird Waldemars Name in der Urkunde nicht genannt. 1289 beteiligte sich Waldemar an dem großen Landfriedensbunde norddeutscher Fürsten, Herren und Städte, an dem die Grafen nicht teilnahmen, wohl aber ein großer Teil ihres Adels (Hasse II, 752. 674. Urkundens. I, S. 130. 514). Die Grafen lagen in ständiger Fehde mit ihrem Adel, und dieser fand Hilfe bei Lübeck und Ditmarschen [1]) und in dieser Zeit auch bei Herzog Waldemar. Neben den Concessionen, welche Waldemar von seiten des dänischen Hofes davongetragen hatte, wird dieses Verhältnis zu den Holsteinern seine Politik bestimmt haben. Vorübergehend besserte sich Waldemars Stellung zu den Grafen, 1291 bestätigte er das Kieler Zollprivileg (Hasse II, 782). Die Annalen erzählen 1289 von einem Kampfe zwischen Waldemar und der Königin in Skielskör. Der Zusammenhang ist unklar. Der Herzog siegte, des Königs Drost Peter Hoseöl wurde gefangen genommen [2]). Im selben Jahre wurde Joh. Grand Erzbischof von Lund, ein Mann der, den Geächteten durch Bande der Verwandtschaft nahestehend, unter Erich Menved dieselbe Rolle spielte, wie Jakob Erlandsen unter Christoph I und Erich Glipping (Lgb. VI, 273 ff). Ein Beweis für Beziehungen zwischen Joh. Grand und Herzog Waldemar läßt sich aus den Proceßakten nicht entnehmen. Aber auffallend ist, daß der Ausbruch des Streites zwischen König und Erzbischof mit dem Beginn neuer Streitigkeiten zwischen König und Herzog zeitlich zusammenfiel. Zum Jahre 1293 erzählt Detmar von neuen Kämpfen zwischen König und Herzog. 1294 ließ der König den Erzbischof ins Gefängnis werfen. 1295 entkam Joh. Grand aus dem Kerker, im selben Jahre verlor der Herzog im Grönsunde eine Seeschlacht gegen den König (Chron. Dan. Lgb. II, 175). Während der Streit mit dem Erzbischofe bis 1302 dauerte (Regg. Dan. I, 1575. * 814—* 816) schlossen der König und der Herzog 1296 einen Frieden, der in allem Wesentlichen den Zustand von 1286 wieder herstellte (Hasse II, 875. 876). Wenn Hvitfeldt (III, 24) angiebt, der Herzog habe Alsen, Aeröe und Femarn, dem Vertrage von 1286 gemäß wieder herausgegeben, so liegt hier ein Irrtum vor, denn der Vertrag von 1286 nennt nur Alsen. Also kann 1296 auch nur von Alsen die Rede gewesen sein, auf das, wie es scheint, der Herzog in den Jahren 1286—1296 wiederum Ansprüche gemacht hat (Vgl. Stemann, Gesch. des öffentl. u. Privatrechtes im Herzogt. Schleswig, I, 157). Nur an Alsen muß man denken, wenn das Chron. Dan. Lgb. II, 175 sagt, dux resignavit insulas ultra Middelfart. Waldemars Bruder Erich erhielt jetzt Langeland, seine Urkunde für Rudkiöbing, welche den Bürgern die von Erich Abelson und Abel Abelson erteilten Rechte bestätigt, datiert vom 3. Febr., dem Tage des Friedensschlusses (Regg. Dan. I, 1487 [3]). Noch 1292 scheint Waldemar Herr von Langeland gewesen zu sein (Regg. Dan. I, * 678). Ob Herzog Erich auch Svenborg erhielt, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich, da Abel Abelson Svenborg und Langeland zusammen besessen hat, da Svenborg 1287 herzoglich war, da wahrscheinlich die Stadt 1305 nicht im Besitze des Königs war (Regg. Dan. I, 1645. Suhm, XI, 490), und da noch 1331—1332 Svenborg und Langeland zusammengehörten (Regg. Dan. I, * 1551. * 1586). Endlich erhielt Herzog Erich auch

[1]) Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. Göttingen 1851. I. S. 109. 119 ff. 191 ff. Schäfer, die Hansestädte. S. 95 ff.

[2]) Chron. Dan. Lgb. II. 175. Annal. Lubic. Mon. Germ. Script. XVI. 415. Detmar ad 1283. Der sog. Geismer, Lgb. II. 389. Chronol. rer. Dan. Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. 1834. II, S. 244.

[3]) Vgl. Regg. Dan. I. 1490. 1492. 1496. * 1134. Suhm, Hist. af Danmark. XI. 204 ff.

Skielskör (Regg. Dan. I, * 1134). Faaborg dagegen wurde 1296 wieder königlich und erhielt 1297 von Erich Menved einen neuen Schutzbrief (Regg. Dan. I, 1502).

Da Erich Menved in jener Zeit mit Norwegern, Geächteten und dem Erzbischofe zu thun hatte, ist es zu begreifen, daß er sich trotz seines Sieges mit Herstellung des status quo begnügte und die Pläne Christophs I und Erich Glippings auf Beseitigung oder Beschränkung der herzoglichen Macht nicht wieder aufnahm. Daß Herzog Waldemar, trotz der ungünstigen Lage des dänischen Königs, ohne Erfolg aus dem Kampfe hervorging, hatte vermutlich seinen Grund in der Haltung der Holsteiner Grafen, welche damals dem Fahrwasser der dänischen Politik folgten und in einem Gegensatze zu Herzog Waldemar standen [1]). Graf Gerhard heiratete des Königs Mutter Agnes (1293), er unterschrieb 1304 eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, in welcher Albrecht I die Abtretung Friedrichs II von 1214 bestätigte (Urkundens. II, S. 132). 1300 bestätigte der König Gerhards Kauf der welfischen Besitzungen in Dänemark (Hasse II, 955. Vgl. III, 296), 1307 schlichtete er zu Femarn die Fehden zwischen den Grafen einerseits und dem Adel Holsteins und den Lübeckern andererseits [2]). Bei diesen Verhandlungen war auch Herzog Waldemar beteiligt, der für die Lübecker Partei genommen hatte. Auch in der Folgezeit hat König Erich mehrfach als Schiedsrichter Streitigkeiten der Grafen unter einander und mit ihrem Adel beigelegt [3]).

Wenn es auch in der Folgezeit nicht an Irrungen zwischen König und Herzog gefehlt hat, so scheint es doch nicht mehr zu einem offenen Kampfe gekommen zu sein. In den Kämpfen, welche Erich Menved seit 1300 unternahm, um Waldemars II Herrschaft in Norddeutschland wieder zu erringen [4]), hat der Herzog Heeresfolge geleistet, ebenso bei den schwedischen Kriegszügen des Königs seit 1306 [5]). Erich Menved und Herzog Waldemar beteiligten sich 1302 an einem umfassenden Landfriedensbündnisse deutscher Fürsten (Regg. Dan. I, * 825. Hvitfeldt III, 48).

1306 wurde eine Differenz zwischen beiden über Güter der Geächteten, welche im Herzogtume lagen, durch Vermittlung des Grafen Gerhard von Holstein friedlich beigelegt, der König erhielt die streitigen Güter. Im selben Jahre wurde zwischen König und Herzog ein Vertrag geschlossen, der im wesentlichen die früheren Abmachungen bestätigte (Regg. Dan. I, * 880. * 882. Hvitfeldt III, 80). Ein neuer Vergleich von 1310 betraf hauptsächlich Differenzen mit Bezug auf des Königs Fehden gegen Rostock. Die Lehnsverpflichtung des Herzogs wurde im allgemeinen erneuert. Mit 50 Gewaffneten versprach er dem Könige in Deutschland und Slavien zu dienen. Dabei wird eines früheren Versprechens des Herzogs gedacht, dem Könige mit 50 Mann in Dänemark zu dienen (Regg. Dan. I, * 926. Hvitfeldt III, 136). Diese Bestimmungen zeigen nicht nur, wie das Volksheer verschwand und adeliger Dienst zu Roß und Söldnerwesen an seine Stelle traten, sondern auch, wie der König allmählich in der Verfügung über die herzogliche Kriegsmacht beschränkt wurde.

Zwei Jahre nach diesem Vertrage (1312) starb Herzog Waldemar, sein Sohn Erich wurde am 7. Juli 1312 zu Warnemünde mit dem Herzogtum belehnt (Hasse III, 252). Erich ist der erste von Abels Nachkommen gewesen, der ohne harte Kämpfe zur herzoglichen Würde gelangte. Vor 1312 war das Herzogtum niemals unmittelbar vom Vater auf den Sohn übergegangen. Allerdings ward jetzt noch nicht ausgesprochen, daß das Herzogtum hinfort erblich sein solle, aber der Möglichkeit, die herzogliche Stellung zu einer erblichen zu machen, waren die Herzöge um einen wichtigen Schritt näher gekommen.

[1]) Vgl. Mecklbg. Urkdb. X. 7669.

[2]) Urkdb. der Stadt Lüb. II. 205. 207. 209. 211. 212. 215—218. III. 52. Urkundens. II. S. 19. Detmar ad 1306 ff.

[3]) Regg. Dan. I. * 939. * 973. * 991. Hvitfeldt, III. 123. 138. 153.

[4]) Schäfer, die Hansestädte. S. 92 ff. Hoffmann, Gesch. der Stadt Lüb. I. S. 99 ff.

[5]) Regg. Dan. I. * 907. * 988. 1783. Hvitfeldt III. S. 99. 136. 150. 167. Sejdelin I. S. 17. Mecklbg. Urkdb. V. 3501. Urkdb. der Stadt Lüb. II. 1030.

III. Erblichkeit und Titel im 13. und 14. Jahrhundert.

Im vorigen Kapitel ist gezeigt worden, daß Waldemar II das Herzogtum um 1173 von seinem Vater erhielt, es 1216 seinem Sohne Erich übertrug, 1232 seinem Sohne Abel. Nach dessen Tod (1252) nahm Christoph I das Herzogtum an sich, übertrug es 1254 oder 1255 an Abels Sohn Waldemar, nahm es aber nach dessen Tod 1257 wieder an sich. Nach Christophs Tod (1259) usurpierte Erich, Abels zweiter Sohn, 1260 das Herzogtum und wurde 1264 belehnt. 1269 beanspruchte der König Erich Glipping das Herzogtum aufs neue, ließ aber nach längerem Kampfe, nachdem Erich 1272 gestorben war, seinen Anspruch fahren (1272), verwaltete es bis 1282—1284 als Vormund von Erichs Sohn Waldemar und belehnte diesen 1283—1284. Derselbe blieb bis an seinen Tod (1312) Herzog, ihm folgte sein Sohn Erich.

Von einer Erblichkeit des Herzogtums kann also in dieser Zeit keine Rede sein. Man hat aber eine Stelle in dem oben S. II citierten Briefe Waldemars II so verstanden, als ob die Herzogswürde als erblich bezeichnet würde. So lange Waldemar unmündig war, hatte der König den Bischof Waldemar, einen Prinzen des königlichen Hauses, zum Verwalter des Herzogtums bestellt, welches dem jungen Waldemar zukam (debebatur). Als aber Waldemar mündig geworden war und sein Herzogtum zurück erhielt, begann der Bischof Feindseligkeiten (cum nobis (Waldemar II), annis infantiae iam transcursis, ducatus noster et hereditas patris nostri redderetur, cuius ipse (der Bischof) ad tempus fuerat procurator). Die Worte ducatus noster et hereditas patris nostri sind vielfach als synonym betrachtet worden. [1]) Mir scheint nicht mit Recht, ducatus bezeichnet das Amt, hereditas den Anteil Waldemars am königlichen Erbgute. Der Streit zwischen Bischof Waldemar und seinen Vettern drehte sich nämlich um Besitzungen, in Betreff deren streitig war, ob sie dem Könige, dem Herzoge, dem Bischofe oder der Kirche gehörten (Hasse I, 173. 175. 184).

In sämtlichen Verträgen über das Herzogtum aus dem 13. Jahrhundert ist von Erblichkeit keine Rede. Die erste Urkunde, die derselben erwähnt, ist die Belehnungsurkunde für Graf Gerhard 1326 (Urkundens. II, S. 64 ff.). Waldemar III verlieh ihm und seinen Erben den ducatus Jutie als ewigen Besitz. Da aber Waldemar später die Krone wieder aufgab und dafür sein Herzogtum zurück erhielt (1330), wurde die Abmachung von 1326 hinfällig. Mehrere Urkunden der nächsten Zeit gedenken der Erblichkeit in einer oder der andern Weise. 1330 versprach Christoph II den Grafen Gerhard oder dessen Erben mit dem Herzogtume zu belehnen, falls Herzog Waldemar ohne Erben stürbe (Urkundens. II, S. 76). 1333 verpflichtete Herzog Waldemar für den Fall, daß er ohne Erben sterben sollte, seine Vasallen zur Treue gegen Graf Gerhard (a. a. O. S. 86). 1345 machten König Waldemar und Herzog Waldemar ab, daß, im Falle der Herzog sterbe, der König Verwalter des Herzogtums und Vormund der Söhne des Herzogs sein solle, bis sie heran gewachsen seien (a. a. O. S. 121). Die Handfeste Waldemar Atterdags von 1360 bestätigte dem Herzoge und seinem Sohne und ihren Erben alle Rechte (Aarsberetn. II, 18). Die Belehnung der Holstengrafen mit dem Herzogtum durch König Albrecht 1376 geschah für sie und ihre Erben (Urkundens. II, S. 316 ff.) Ebenso war es nach Detmars Bericht bei der Belehnung 1386, über welche ein urkundliches Zeugnis uns nicht mehr vorliegt [2]). Der Wordingborger Vergleich (1392) zwischen der Königin Margareta und ihren Erben einerseits, dem Grafen Klaus, dem Herzog Gerhard, seinen Brüdern und ihren Erben andrerseits, setzt die Erblichkeit des Herzogtums voraus (Urkundens.

---

[1]) Dahlmann, Gesch. von Dänemark, Hamburg 1840. I. 355. Waitz, Schlesw. Holst. Gesch. I, 141. v. Stemann, Gesch. des öffentl. u. Privatrechtes im Herzogt. Schleswig, I, 51.

[2]) 1385 nennt sich Graf Nikolaus heres ducatus Jutie (Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1876. VI. Repert. S. 112.) Regg. Dan. I, 2770. 2771. *3185. Seit 1388 führten die Grafen den Herzogstitel, Urkundens. II, S. 354. v. Stemann III, S. 24.

II, S. 369), ebenso der Verzicht Erichs von Sachsen und Ottos von Tecklenburg (1393, a. a. O. S. 372), sowie die Übertragung der Rechte der Herzogin Elisabeth, der Tochter des Grafen Klaus, auf Herzog Gerhard und seine Erben (1397, a. a. O. S. 385 ff.). Über die Vorgänge zu Assens 1396 sind wir nicht genau unterichtet. Dänische Bischöfe haben bezeugt, daß keine Belehnung stattgefunden habe. Ein Dienstvertrag sei abgeschlossen worden, da der Herzog es vorgezogen habe, für eine bestimmte Geldsumme, die ihm verbürgt worden sei, dem dänischen Könige zu dienen, anstatt die Belehnung zu empfangen. Angesehene Holsteiner haben das Gegenteil beurkundet [1]).

Jedenfalls betrachteten sich die Holstengrafen als Besitzer des Herzogtums, das zeigt der Teilungsvertrag von 1397 (Urkundens. II, S. 378). Bei dem Lehnprocesse von 1424 wurde von dänischer Seite behauptet, das Herzogtum sei kein Erblehen, Erblehen gebe es in Dänemark gar nicht, während die holsteinische Partei den Gegenbeweis zu führen suchte [2]). Die erstere Behauptung geht erweislich zu weit, schon zu Waldemars I Zeit tauchte der Gedanke auf, die Lehen erblich zu machen (Steenstrup, Studier S. 30. S. 378), 1307 erhielt Christoph, Erich Menveds Bruder, Südhalland und Samsöe als erbliches Fahnenlehn (Hvitfeld III, 89. Regg. Dan. I, *884), 1309 belehnte Erich Menved mehrere Ritter erblich mit Jasmund und Wittow, 1322 erhielt Fürst Wizlaus Rügen als Erblehen [3]), 1328 bekam Graf Johann Fehmarn als Erblehen (Urkundens. II S. 171). Die Zahl der Beispiele würde sich leicht mehren lassen.

Der Wordingborger Friede 1435 gab das Herzogtum dem Grafen Adolf auf Lebenszeit, und seinen Erben auf zwei Jahre darüber hinaus. Erst die Belehnungen durch Christoph III (1440 und 1443) gestehen die Erblichkeit ohne jeden Vorbehalt zu [4]).

Im 13. Jahrhundert ist also von Erblichkeit keine Rede gewesen, im 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts ist sie beansprucht, teilweise erreicht und bestritten worden, erst um die Mitte des 15. ist sie durchgesetzt worden.

Der Titel des Herzogs war dux Jutie. Diesen behielt Waldemar II auch als König bei und nannte sich Danorum Slavorumque rex, dux Jutie, dominus Nordalbingie. Seit 1214 lautete der Titel einfach Danorum Slavorumque rex [5]). In einem Briefe [6]) an Heinrich den Löwen (um 1190) nennt sich Waldemar II Dacie dux. Diese Urkunde ist aber nichts weiter als eine bloße Stilübung, denn sie besteht aus inhaltslosen Redensarten, die sich aus Arnold von Lübeck V, 16. 20. 24. entnehmen ließen. Der Titel ist unhistorisch, und der Brief entstammt einer Sammlung ähnlicher Schreibübungen.

Wie sein Vater führte Abel neben dem Königstitel den Titel dux Jutie. Es scheint, daß in Urkunden, die gar nichts mit dem Herzogtume zu thun hatten, der Herzogstitel ausgelassen wurde. Der Umstand, daß Waldemar und Abel den Herzogstitel neben dem Königstitel weiter führten, beweist, daß man anfing beide Würden zu unterscheiden.

Nach 1252 haben dänische Könige wohl zuweilen das Herzogtum als „ducatus noster" bezeichnet, den Titel dux Jutie hat aber keiner mehr geführt. Daß Waldemar Erichson 1287—1289 den Titel dux Danorum oder Datie führte, beruht wahrscheinlich darauf, daß ihm in dieser Zeit eine besondere

---

[1]) Urkundens. II, S. 377. Sejdelin, I, S. 207. Lgb. VII, 335. 342. Regg. Dan. I, 2917. Daehne, der Kampf um Schleswig S. 5 ff. Dahlmann, III, 88. Waitz I, 282.

[2]) Sejdelin, I, S. 274. 278 ff. 294. 332 ff. 354. 359. 363 ff. Lgb. VII, 273. 294 ff. 387.

[3]) Fabricius, Urk. z. Gesch. des Fürstent. Rügen IV, 1. S. 61. IV, 3, S. 66.

[4]) Regg. Dan. I, 3537. 3645. 3712. v. Stemann III, S. 51. Jensen-Hegewisch, Privilegien der schlesw.-holst. Ritterschaft, Kiel 1797. S. 6. S. 13

[5]) Hennings, Studien über die ältere dänische Königsurkunde, Halle 1886.

[6]) Hasse, I, 167 Urkundens. I, S. 495. Usinger, deutsch-dän. Gesch. S. 62. Stehle, ein Hildesheimer Formelbuch. Sigmaringen 1878.

Würde übertragen war (s. oben S. XIV). Abgesehen von diesen Ausnahmen, hat keiner der Nachkommen Abels im 13. Jahrhundert sich anders als dux Jutie bezeichnet. Der Titel dux Sunder-Jutie findet sich in einer späteren Copie einer Urkunde von 1286 (Hasse II, 697). Der Name Schleswig für das Land und die Bezeichnung des Herzogs als Herzog zu (von) Schleswig (dux Sleswicensis) ist deutschen Ursprunges. Das erste Beispiel ist die vor 1275 erlassene Greifswalder Zollordnung (Hansisches Urkdb. I, S. 261), andere Beispiele sind Urkunden deutscher Fürsten (1284, 1287. Mecklb. Urkdb. III, 1749. Hasse II, 715). Auch im 14. Jahrhunder behielten Abels Nachkommen den üblichen Titel, Ausnahmen sind eine Urkunde der Herzogin Rikardis (1358, ducissa Sleswicensis, Urkundens. II. S. 235) und eine Urkunde Heinrichs, des letzten Herzogs aus Abels Stamm (1366, dux Slesvicensis, a. a. O. S. 273). Auch Graf Gerhard hat als Herzog von Schleswig 1326—1330 sich dux Jutie genannt, eine Ausnahme bildet sein Privileg für die Stadt Schleswig 1327 (dux Slesvicensis [1]). Eine Urkunde der Edomsharde von 1355 bezeichnet den Landesherrn gleichfalls als dux Slesvicensis (Urkundens. II, 440).

In Urkunden deutscher Fürsten wird der Herzog seit 1300 häufig als Herzog zu Schleswig, (dux Sleswicensis) bezeichnet, vgl. Regg. Dan. I, *864. 1753 *1221, aus den Jahren 1305, 1311 und 1318.

Auffallend ist, daß die herzoglichen Urkunden in deutscher Sprache seit 1330 die Bezeichnung Herzog zu Schleswig haben, die früher nur ausnahmsweise gebraucht wurde, z. B. 1325, Urkundens. II, S. 57. Eine Ausnahme machen nur die deutschen oder dänischen Übersetzungen lateinischer Originale, welche dem lateinischen Texte entsprechend „Herzog zu (von) Jütland" schreiben [2]). Eine Urkunde der Herzogin Kunigunde von 1375 in deutscher Sprache braucht die Bezeichnung „Herzogin zu Schleswig und Südjütland" (Urkundens. II, S. 308).

Die Urkunden der Schauenburger in deutscher und lateinischer Sprache reden stets von dem Herzog zu Schleswig und dem Herzogtum zu Schleswig. Folgende Ausnahmen sind zu nennen: Die Belehnungsurkunde König Albrechts 1376 (Herzogtum zu Jütland, Urkundens. II, S. 315 ff.), eine Urkunde des Grafen Claus 1376 (dominus Sunder-Jutie Lgb. VIII, 99), Urkunden des Grafen Claus und des Bischofs Johann von Schleswig 1385 (heres ducatus Jutie, Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 1876. VI, Repert. S. 116), eine Urkunde des Schleswiger Bischofs 1389 („Herzog zu Südjütland", v. Stemann III, S. 24), eine Urkunde des Herzogs Gerhard 1390 (Herzog zu Jütland, Urkundens. II, S. 367), in derselben Urkunde heißt es „in unserm Herzogtum zu Schleswig". Eine Urkunde der Frau Elsabe von Wenden (Tochter des Grafen Johann III) 1390 (Herzog zu Jütland, a. a. O. S. 357), eine Urkunde des Grafen Nicolaus 1390 (cum consensu Gerhardi ducis terrae Jutie, Westphalen IV, 3442. Regg. Dan. I, 3339), endlich eine Aaröer Urkunde 1395 (Herzog zu Südjütland, Urkundens. II, S. 393).

Nachdem die Bezeichnung des Landes als „Schleswig" gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Deutschland üblich geworden war und im Laufe des 14. zuerst in deutsch abgefaßten (seit 1330), dann auch in lateinischen Urkunden offiziell geworden war, hielt der gewöhnliche Sprachgebrauch noch den früheren Namen fest oder wandte noch im 15. Jahrhundert beide Bezeichnungen promiscue an. Beispiele davon sind die oben angeführte Urkunde Herzog Gerhards von 1390 (Urkundens. II, S. 367), eine Urkunde Graf Gerhards von 1390 (dux Slesvicensis, ducatus Jutie Urkundens. II, S. 390), ein Vertrag von 1373 („die Südjüten, welche dem Herzog von Schleswig zugehören", a. a. O. S. 290), der Verzicht

[1]) Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Civil- Kirchen- u. Gelehrtenhistorie der Herzogt. Schleswig u. Holstein, Hamburg 1744. I, S. 171.

[2]) Tondener Privileg 1354, Westphalen, mon. ined. IV, 3222. Flensburger Zollprivileg 1354, Sejdelin I, S. 50. Privileg für Rudkiöbing 1355, Rasmussen, Oplysninger betr. Rudkiöbing, Rudkiöbing 1849, S. 53. Regg. Dan. I. 2372. *2212. *2216.

Erichs von Sachsen 1393 (Herzog zu Schleswig, Herzogtum Schleswig, die gemeinen Südjüten, a. a. O. S. 372), die Verhandlungen zu Urnehöved 1397 (Herzog zu Schleswig, Herzogtum zu Schleswig oder zu Schleswig und Südjütland, das Landesting zu Urnehöved in Südjütland, a. a. O. S. 385 ff). Joh. von Tyne heißt 1381 iustitiarius ducatus Slesvicensis, 1397 Drost in Südjütland (v. Stemann, III, S. 23. 27). 1393 wird der Drost bezeichnet als „Drost des Herzogtums zu Schleswig", 1444 als „Drost über Südjütland" (Urkundens. II, S. 372. I, S. 313).

IV. Grenzen und Umfang des Herzogtums.

Daß beide Benennungen, Jütland und Schleswig, neben einander üblich waren, zeigt auch das Zeugnis des Bischofs Heinrich von Schleswig, welcher die Grenzen des Herzogtums 1424 folgendermaßen beschrieb: territorium a flumine Leuingesaue (Lewensaue) incipiens et usque ad pontem Coldinghen terminans ... est specialis ducatus, vocatus communiter et appellatus ducatus Slesvicensis sive Jutie (Sejdelin I, S. 354).

Diese Grenzbestimmung gilt auch für frühere Zeiten. Es fragt sich, seit wann der südliche Teil von Jütland als abgesonderter Landesteil betrachtet wurde. Die geographische Unterscheidung von Nord- und Südjüten, die sich bei manchen Chronisten findet, kann für diese Frage keine Entscheidung bringen. Im 14. Jahrhundert war das Ting zu Urnehöved politischer und rechtlicher Mittelpunkt des Landes. Dort hatten nach dem Vertrage von 1306 die königlichen Bauern Recht zu suchen (Hvitfeldt III, 80), dort verzichtete 1393 Erich von Sachsen auf seine Rechte, und dort übertrug Herzogin Elisabeth ihre Rechte auf den Herzog Gerhard (Urkundens. II, S. 372. 385 ff.). Nach dem Lehnsbriefe für Waldemar Abelson 1254—1255 konnten des Herzogs Unterthanen von ihm und dem Ting zu Urnehöved ans Reich apellieren (Hasse II, 74. Hvitfeldt II, 246). Ältere Angaben sind fraglicher Art. Nach Saxo Gramm. S. 248, wurde Harald Kesia 1135 zu Urne zum König erwählt, nach Sven Aagesen wurde Erich Emun in Urnensi placito 1137 erschlagen (Lgb. I, 61), nach dem anon. Roeskild. (Lgb. I, 385) geschah das aber iuxta Ripam [1]). Endlich wurde nach Saxo S. 273 Knut VI 1182 sowohl auf anderen Tingstätten, als auch zu Urne als König anerkannt. Aus allen diesen Angaben folgt wohl, daß es im 12. Jahrhundert zu Urne ein Ting gegeben hat, ob aber damals dieses Ting für den ganzen Umfang des späteren Herzogtums Schleswig den politischen und rechtlichen Mittelpunkt gebildet hat, bleibt fraglich.

König Waldemars jütisches Lov galt für ganz Jütland, dagegen beziehen sich die Verordnungen Erich Glippings 1284, Erich Menveds 1304 und Margaretas 1396 nur auf Nordjütland [2]). Nehmen wir dazu, daß erst 1254 oder 1255 ein besonderes Centrum für Südjütland nachweisbar ist, so ergiebt sich der Schluß, daß die Entwickelung Südjütlands zu einem besonderen Landesteile in die Zeit von Waldemars II Tod fällt und eine Folge von dem Verfahren war, das er in Bezug auf das Herzogtum einschlug.

Die Nordgrenze des Herzogtums bildete die Schottburger Aue und eine Linie von ihr bis Kolding. Eine Verordnung aus Christophs I Zeit (1252—1255), unterscheidet, ob einer wegen Majestätsverbrechen nördlich oder südlich von der Aue (Schottburger Aue) angeklagt werde (Aarsberetn. V, 15). Der Klagegesang aus der Zeit Christophs II erwähnt die Schottburger Aue als amnis secans Jutiam (Lgb. VI, 551). Die Liste über königliche Einnahmen in Waldemars Erdbuch (herausg. von O. Nielsen, S. 79) nennt solche aus Kolding, Ripen und Mannöe, weiter nach Süden geht sie aber nicht. Nach den Listen

[1]) Vgl. Kinch, Ribe. S. 16 f. v. Stemann, I. S. 51 ff.
[2]) Regg. Dan. I. 1331. 1606. 2913. Aarsberetn. V. 26. 41. Ancher, dansk Lovhistorie. Kopenhagen 1769. II. 556.

über das Krongut [1]) lagen Bröns (bei Ripen), Gram und Hadersleben im Herzogtume. Ripen dagegen hat nie zum Herzogtum gehört, Christophs II Handfeste 1320 rechnet diese Stadt zu Nordjütland (Aarsberetn. II, 10). 1269 bestätigte Erich Glipping das Ripener Stadtrecht [2]). Zu Ripen gehörten von alters her List und Mannöe und der ganze Forstrand (Strandrecht) zwischen List und Ripen, was König Erich 1292 bestätigte (Urkundens. II, S. 519. Kinch, S. 110 ff).

Die Westgrenze des Herzogtums bildete das Meer, aber Friesland und die friesischen Inseln gehörten nicht zum Herzogtum. Totus census in Frisia pertinet ad regem, sagt das Erdbuch (S. 46. Vgl. S. 19). Von den vier Salzbrennereien daselbst war eine herzoglich, drei königlich. Das Schleswiger Stadtrecht unterscheidet Frisones de lege Frisonica und de lege Danica und legt den ersteren als Fremden einen höheren Zoll auf (Thorsen, gamle Stadsretter, S. 10. 11. 18). Von einem Zuge Erich Pflugpfennigs gegen die Friesen berichten nur die annal. Lund. ad 1250. König Abel fiel 1252 im Kampfe mit den Friesen. 1263 schlossen sie auf eigene Hand ein Bündnis mit Hamburg (Hasse II, 224), in dem Geleitsbriefe Herzog Waldemars für die Bremer 1284 werden die Friesen neben den Unterthanen des Herzogs besonders genannt (Hasse II, 660. Brem. Urkdb. I, 419). 1313 gab Herzog Erich seine Ansprüche an Friesland auf [3]), 1314 beklagte er sich aber bei dem Grafen von Flandern, daß einige von seinen Friesen (Frisones nostri) im Lande des Grafen beraubt worden seien (Hasse III, 290. Hans. Urkdb. II, 243). 1314 gab König Erich mehrere Verordnungen für Friesland [4]), 1331 waren zwei Ritter von Christoph II mit Friesland belehnt, 1332 verpfändete Christoph II die Königsfriesen an Graf Gerhard, und 1333 gelobten mehrere friesische Harden dem Prinzen Otto, Christophs II Sohn, Treue [5]).

In mehreren Feldzügen hat Waldemar Atterdag die Friesen unterworfen, 1344—1374 [6]). Vorübergehend stand aber die Edomsharde unter Herzog Waldemar (1355), und 1358 war sie den Holstengrafen unterthan (Urkundens. II, S. 440. 403). 1376 belehnte König Albrecht die holsteinischen Grafen mit Friesland (a. a. O. S. 316), 1377 unterwarf sich die Bökingharde den Grafen (a. a. O. S. 407). Nach Detmars Angabe wurden die Königsfriesen 1386 den Grafen überlassen, und 1397 bei den Verhandlungen zu Urnehöved werden sie zum Herzogtum gerechnet (a. a. O. S. 385 ff). 1398 war Graf Gerhard Landesherr in der Edoms- und Beltringharde (Urkundens. II, S. 410). In den Kriegen 1405 bis 1435 standen die Friesen meistens auf herzoglicher Seite, hatten aber wechselnde Schicksale. 1406 befahl die Herzogin Elisabeth ihnen, der Königin Margareta zu gehorchen, der Vergleich 1411 überließ fast alle Harden dem Könige, 1414 unterwarfen sich die Eiderstedter Dreilande dem Herzog Heinrich und 1418 die Edoms- und Lundenbergharde [7]). 1421 klagte der Herzog, der König enthalte ihm Sylt und Föhr vor, der König hatte dieselbe Klage gegen den Herzog wegen der Pellworm-, Beltrings- und Wiedrichsharde [8]). Bei dem Processe von 1424 beanspruchten beide Parteien Friesland, und Kaiser Sigismund sprach es dem Könige zu [9]). Die Lübecker Übereinkunft von 1425 bezog sich nicht auf Sylt und Föhr, welche damals herzoglich waren (Sejdelin I, S. 375 f). 1426 waren fast alle Harden dem Herzoge unterthan, und der Wordingborger Friede 1435 übertrug an Herzog Adolf das Herzogtum mit Friesland, nur List und Westerland-Föhr blieben königlich (Michelsen S. 595. S. 600 ff. Regg. Dan. I, 3469. 3573. v. Stemann III, S. 51 ff).

Die Ostgrenze des Herzogtums bildete die Ostsee. Alsen gehörte nicht zu demselben. Das Erdbuch rechnet die Insel zu Fünen und nennt Ketting und Klinting als Krongut (S. 26. 46). Nach 1227 wurde Albrecht von Orlamünde mit Alsen belehnt, seine Güter daselbst fielen 1245 nach seinem Tode an Waldemars II Söhne (Hasse I, 472. 655). Die Herzöge haben mehrfach Ansprüche auf Alsen gemacht, vermutlich auch zwischen 1286 und 1296 die Insel vorübergehend in Besitz gehabt, ihre Ansprüche aber 1285, 1286 und 1296 aufgeben müssen (s. oben S. XIII. XV. XVI). In welchem Jahre Alsen an das Herzogtum gekommen ist, läßt sich nicht bestimmen. 1334 erteilte Herzog Waldemar einen Schutzbrief an Frelle Hakenson in Sonderburg und befreite dessen Güter von landesherrlichen Diensten und Abgaben Regg. Dan. I, 2123. Suhm, Hist. XII, S. 394).

---

[1]) O. Nielsen, Kong Waldemars Jordebog. S. 45. Hasse II. 676. 691. 697.

[2]) Vgl. Kinch, Ribe. Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechtes. Hamburg-Leipzig 1883.

[3]) Hvitfeldt III. 169. Regg. Dan. I. 1783. Hasse III. 275. Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter, staatsbürg. Magazin. VIII. S. 535.

[4]) Regg. Dan. I. * 1071. Hvitfeldt III. 194. Michelsen, S. 536.

[5]) Michelsen, S. 538 ff. 543 ff. 735 f. Regg. Dan. I. 2087. 2088. 2095. Urkundens. II. S. 82. 403.

[6]) Michelsen a. a. O. S. 534 ff. S. 735 f. Urkundens. II. S. 400. Regg Dan. I. 2243—2246. 2381. Hvitfeldt, III. 623.

[7]) Michelsen, S. 567 ff. 650. 654. 658. Sejdelin, I. S. 182. 194.

[8]) Sejdelin, I. S. 263. 266. 287 ff. Noodt, Beiträge. II. S. 428 ff.

[9]) Sejdelin, I. S. 297. 332. 354. Lgb. VII. 397.

1344 verpfändete er Elstrup auf Alsen an Marquard Swanow, 1357 des Kirchspiel Eken (Yking) außer Elstrup und Borigsteth an Knut Friis (v. Stemann, III, S. 11. 19). 1358 eroberte Waldemar Atterdag die Insel, überließ sie aber mit Sundewitt an die Herzogin Rikardis (Urkundens. II, 235. 288). 1373 war Herzog Heinrich im Besitze der Insel (a. a. O. S. 297). Die Belehnung seitens König Albrechts 1376 bezog sich auf Alsen und alle Inseln (a. a. O. S. 315 ff). Detmars Bericht über die Belehnung 1386, der Wordingborger Vergleich 1392, die Verzichte 1393 und die Verhandlungen zu Urnehöved 1397 gedenken der Insel nicht speciell, die letzteren nennen aber ausdrücklich „alle Inseln" (a. a. O. S. 385 ff). 1411 war die Herzogin Elisabeth im Besitze der Insel (Sejdelin I, S. 182. 215 ff). 1424 wird die Insel von königlicher und herzoglicher Seite zum Herzogtum gerechnet (Sejdelin, I, S. 332. 335. 354. 358 f.), wenn auch einige dänische Aussagen das bestreiten (Sejdelin I, S. 362 ff), und das Urteil Sigismunds nennt Alsen, neben Friesland und Dänischwohld (Lgb. VII, 397). Der Wordingborger Friede nennt Alsen nicht speciell (1435), es ist aber ohne Zweifel, daß die Insel herzoglich blieb.

Nach dem Angegebenen ist Alsen bis 1296 königlich gewesen, nach 1334 herzoglich. Daß mehrere Urkunden der Herzöge auf Alsen ausgestellt sind [1]), kann weder beweisen, daß die Insel zur Zeit herzoglich war, noch das Gegenteil. Indessen ist wahrscheinlich, daß Alsen bald nach Erich Menveds Tod aus Herzogtum kam, denn in der Belehnungsurkunde für Gerhard 1326 heißt es «cum omnibus insulis», und 1333 trat Herzog Waldemar alle Inseln südlich von Middelfart an Gerhard ab, außer Langeland (Urkundens. II, S. 64. 179).

Aeröe gehörte zur Zeit des Erdbuches zu Fünen und war teils Krongut, teils königliches Erbgut (S. 25. 46). 1331 war es im Pfandbesitze des Grafen Gerhard (v. Stemann III, S. 3), 1332 ward bestimmt, daß einige Ritter Aeröe und Skanderborg zur Hand des Grafen Johann halten sollten, bis er Langeland erhalten werde (Urkundens. II, S. 83). 1340 verpfändete König Waldemar Aeröe an die Holstengrafen (a. a. O. S. 198). 1376 ward es nicht zu den Inseln gerechnet, welche zum Herzogtum gehörten, ein besonderer Vertrag versprach es aber den Grafen (a. a. O. S. 316 ff). 1385 gehörte die Insel der Krone, 1398 dem Herzog Gerhard [2]). 1411 wurden Aeröe, Alsen und Sundewitt der Herzogin Elisabeth gegeben (Sejdelin I, S. 182. 215). 1424 rechneten Zeugenaussagen von herzoglicher Seite die Insel zum Herzogtume, wohl mit Unrecht, da sie weder in den dänischen Zeugnissen, noch in Sigismunds Spruch besonders genannt wird (Sejdelin, I, S. 358 ff). Der Wordingborger Friede ließ Aeröe bei der Krone, 1439 übergab der dänische Reichsrat die Insel dem Herzoge Adolf, was durch die Belehnungen 1440—1443 bestätigt wurde (v. Stemann, III, S. 51. Jensen-Hegewisch, S. 11. 13. Regg. Dan. I, 3627. 3645. 3712).

Femarn war zur Zeit des Erdbuches (S. 38. 49. 76) dänisches Krongut (Steenstrup, Studier, S. 429 ff). 1237 war Waldemar mit seinem Reichsrate daselbst (Hasse I, 521. 540). Von einem Kriegszuge Erich Pflugpfennigs dahin 1248 (oben S. IV) berichten die Annalen. Eine Urkunde Erichs (1249, Juli 28) ist in Femarn ausgestellt (Regg. Dan. I, 884). 1278 versprach Erich Glipping der Braut seines Sohnes Femarn und Samsöe als Morgengabe (Hasse II, 539. 540). 1307 beraumte Erich Menved dort einen Tag zu Verhandlungen an (S. XVII). 1317 hatte der König dem Grafen Heinrich von Mecklenburg und seiner Gattin eine jährliche Rente aus Femarn verschrieben (Hvitfeldt, III, 233. Regg. Dan. I, *1161). 1319 versprach Christoph II den Grafen Johann mit Femarn zu belehnen (Annal. Lubic. Mon Germ. Script. VI, 428. Detmar ad 1320). Das Versprechen wurde nicht ausgeführt, die Femaraner verpflichteten sich zur Treue gegen den König 1320, der Graf Johann plante eine kriegerische Unternehmung gegen die Insel 1321, und der König ließ einige Femaraner, die zu des Grafen Partei gehörten, hinrichten (Urkundens. II, S. 417. III, 2. S. 1. Annal. Lubic. und Detmar). Um 1326 bestätigte der dänische König das Landrecht von Femarn (Hasse, Ztschr. f. schleswig-holst. Gesch. 1881. X. S. 73). 1326 wurde Graf Johann mit der Insel belehnt, seine sog. Handfeste für Femarn datiert Nyborg, 15. Aug. 1326. 1328 bestätigte Christoph II die Belehnung, 1329 huldigte die Insel aufs neue dem Grafen, und seitdem ist sie holsteinisch geblieben (Detmar ad 1326. Urkundens. III, 2. S. 5 ff II, S. 171. 173).

Die kleineren Inseln der Ostküste (Erdbuch S. 50 ff. Steenstrup S. 391 ff.) werden seltener genannt. Bei mehreren Belehnungen und Verträgen findet sich der Zusatz «cum omnibus insulis» (1326. 1376. 1397. 1440—1443, Urkundens. II, S. 64. 315 ff. 385 ff. Jensen-Hegewisch, S. 5. 13). Daraus kann man folgern, daß im 14. und 15. Jahrhundert die kleineren Inseln, welche später zum Herzogtum

---

[1]) 1256 Herzog Waldemar, Hasse II. 111. 1261 Herzog Erich, Hasse II. 230. 1288 Herzog Waldemar, Hasse II, 756. 1320 Herzog Erich, Mecklbg. Urkdb. VI. 4238. 4239. 1326 Herzog Waldemar, Urkundens. II. 161.

[2]) Urkundens. II. S. 527. 393.

gehörten [1]), zu demselben gerechnet wurden. Ob das schon im 13. Jahrhundert der Fall war, ist fraglich. Allgemein galt bei Belehnungen vermutlich der Grundsatz, daß Inseln, welche zu Pferde erreichbar waren, als Pertinenz des Festlandes betrachtet wurden (Urkundens. II, S. 75).

An Zeugnissen über einzelne der kleineren Inseln liegen folgende vor: die Ochseninseln bei Glücksburg waren herzoglich, denn das Wasser bis Brunsnis gehörte dem Herzoge (Flensburg. Stadtr. Thorsen. S. 138. 136). Gath in der Schleimündung, jetzt Oehe, wurde 1339 von Herzog Waldemar an Siegfried Sehestedt verpfändet (Urkundens. II, S. 428). Pytärö (jetzt Beverö) gehörte 1494 zum adeligen Gute Gelting, einem früheren Krongute (Jensen, Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. 1835. III, S. 26). Barsöe wurde 1411 zur Hälfte von der Herzogin Elisabeth an die Königin Margareta verpfändet (Sejdelin I, S. 176. 179). Aaröe bei Haderleben gehörte im 15. Jahrhundert dem Schleswiger Bischofe (Lgb. VII, 488). Endlich kann noch erwähnt werden, daß 1333 Herzog Waldemar alle Inseln südlich von Middelfart an Graf Gerhard abtrat, außer Langeland (Urkundens. II, S. 179).

Die Südgrenze wurde durch die Eider und Lewensaue gebildet (Hasse I, 434. 435). Das alte auf einer Eiderinsel gelegene Rendsburg wurde 1225 an Graf Adolf abgetreten (Vgl. Hasse a. a. O. u. 446). Es scheint aber, daß Waldemar II um 1227 Rendsburg wieder erobert hat (Usinger, deutsch-dän. Gesch. S. 403), doch glaube ich, daß Rendsburg im endlichen Frieden holsteinisch blieb, denn Bischof Bruno von Olmütz, Adolfs IV Bruder, bezeugte 1266, daß er als Hamburger Dompropst (1229—1245) Patron der Rendsburger Kirche gewesen sei (Hasse II, 322). Ob die Patronatsrechte in Rendsburg dem Grafen oder dem Dompropste zustünden, darüber ist viel gestritten worden (Hasse II, 962). Der Zusammenhang lehrt also, daß Brunos Zeugnis negativ aussagt, der Graf sei damals nicht Patron gewesen. Die ganze Frage konnte aber doch nur aufgeworfen werden, wenn der Graf überhaupt Herr von Rendsburg war. In den Kriegen 1242—1250 wurde Rendsburg von den Dänen erobert (s. oben S. V). Abel ließ 1252 ein Schiedsgericht über die Stadt entscheiden, welches dieselbe den Holsteinern zusprach (Hvitfeldt II, 221). 1253 sind mehrere Urkunden holsteinischer Grafen in Rendsburg ausgestellt worden (Hasse II, 48—50. 53). Nachher kam — in welcher Weise ist unklar — die Stadt an Mathilde (Abels Witwe, die Schwester der Grafen). Gemeinschaftlich mit ihren Söhnen verpfändete sie 1260 Rendsburg und den Landstrich zwischen Schlei und Eider an die Grafen. Seitdem blieb Rendsburg holsteinisch [2]). Auch die übrigen Besitzungen in Südschleswig sind den Grafen bis zum Aussterben von Abels Stamm verblieben.[3])

---

[1]) Schröder, Topographie des Herzogtums Schleswig. Oldenburg 1854. S. IV ff.

[2]) Hasse II. 205, 322. 350. 388. 491. 577. 636—638. 801. 805. 972. III. 80. Vgl. Wegener, om Landeshöiheden over det gamle Rendsborg. Kopenhagen 1850. v. Warnstedt, Rendsburg eine holsteinische Stadt u. Festung. Kiel 1850.

[3]) Hasse II. 384. 895. III 164. Urkundens. II. S. 57 ff. 195. 201. 432. 304. 309. Noodt, Beiträge, I. S. 175. 176. 5. Ztschr. f. schlesw.-holst. Gesch. VI. Repert. S. 114. Jensen-Michelsen, schlesw.-holst. Kirchengesch. I. S. 295.

Der einer Programmabhandlung zugewiesene Raum nötigt mich hier abzubrechen und den Druck des zweiten Teiles dieser Untersuchungen, die staatsrechtliche Stellung der Herzöge betr., auf eine spätere Zeit zu verschieben.

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

1. Übersicht über die Zahl der Lehrstunden.

Lehrgegenstände	O. VI bzw. VIa	M. VI bzw. VIb	O. V	M. V	O. IV	M. IV	O. III,2	M. III,2	O. III,1	M. III,1	O. II,2	M. II,2	II,1	O. I	M. I	zusammen
Christliche Religionslehre	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	32
Deutsch	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	34
Latein	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	8	8	8	8	8	130
Griechisch	—	—	—	—	—	—	7	7	7	7	7	7	7	6	6	61
Französisch	—	—	4	4	5	5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	36
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	47
Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	4	4	4	4	4	56
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	20
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Schreiben	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	(2 fakultativ)									12 + (2)
zusammen	28	28	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	446 + (2)
Turnen	2		2		2		2		2		2			2		14
Singen	2		2	2	1		1 + 1 Chorstunde									9
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		2	2		6
Englisch (fakultativ)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10

2. Verteilung der Stunden unter die Lehrer im Winter 1890/91.

	Lehrer.	Ordinarius in	I,1	I,2	II,1	O.II,2	M.II,2	O.III,1	M.III,1	O.III,2	M.III,2	O.IV	M.IV	O.V	M.V.	VIa	VIb	Zus.
	1. Direktor **Heß**	I,1	6 Latein 3 Gesch. u Geogr															9
Oberlehrer.	2. Prof. **Wolff**	I,2	6 Griech.	3 Deutsch 2 Horaz 3 Gesch. u. Geogr.	2 Deutsch 3 Gesch. u. Geogr													19
	3. Prof. Dr. **Hartz**		(2 Hebräisch)		8 Latein (2 Hebr.)	2 Vergil	2 Vergil (2 Hebr.)		2 Ovid									20
	4. **Reuter**	II,1	2 Horaz 3 Deutsch	6 Griech.	7 Griech.			2 Deutsch										20
	5. Dr. **Eichler**		4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	2 Physik [1])												20
	6. **Möller**		2 Franz. (2 Engl.)	2 Franz. (2 Engl.)	(2 Engl.)		2 Franz. (2 Engl.)		2 Franz.		2 Franz.							18
	7. Dr. **Tomaszewski**	M.III,2								7 Latein	9 Latein [2])	4 Gesch. u Geogr						20
	8. Dr. **Claussen**	M.III,1				3 Gesch. u. Geogr.	6 Latein		2 Deutsch 7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.									21
Ordentliche Lehrer.	9. **Berghoff**	VIb.										2 Relig.		2 Relig. 2 Schreib.	2 Relig. 2 Natg. [3]) 2 Schreib.	3 Relig. 2 Geogr. 2 Schreib.	3 Relig. 3 Deutsch 2 Schreib.	27
	10. **Begemann**	O.III,1				2 Deutsch 6 Latein		2 Relig. 2 Ovid 7 Griech.		2 Relig.								21
	11. Dr. **Höffler**	M.II,2					2 Deutsch 7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.		2 Relig. 7 Latein									21
	12. **Homfeld**						4 Math.	3 Math. 2 Naturg.		2 Naturg.		4 Math. 2 Naturg.		2 Naturg.		2 Naturg.	2 Naturg.	23
	13. Dr. **Godt**	M.IV									2 Relig. 7 Griech.		2 Relig. 2 Deutsch 7 Latein 2 Geogr.					22
	14. Dr. **Kehr**	O.II,2	2 Relig.	2 Relig. 6 Latein	2 Relig.	2 Relig. 2 Hom. [4])												16
	15. Dr. **Wachholtz**	O.III,2						7 Latein 3 Gesch. u. Geogr		7 Griech. 3 Gesch. u. Geogr.		2 Deutsch						22
	16. **Behrens**	O.IV			2 Franz.	2 Franz. (2 Egl.) [5])		2 Franz.				9 Latein 5 Franz.						22
	17. **Lippelt**					4 Math.			3 Math. 2 Naturg.		3 Math. 2 Natg. [6])		4 Math. 2 Naturg.		4 Rechn.			24
	18. **Kummer**, technischer Lehrer		(2 Zeichnen)									2 Zeichn.	2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	2 Zeichn.	1 Gesch. [7]) 4 Rechn 2 Zeichn.	4 Rechn. 2 Zeichn.	27
Wissenschaftliche Hilfslehrer.	19. **Doormann**	M.V.									3 Gesch. u. Geogr.				2 Deutsch 9 Latein		9 Latein	23
	20. **Holst**	O.V											5 Franz.	2 Deutsch 9 Latein 3 Gesch. u Geogr.	4 Franz.			23
	21. **Göring**	VIa.				5 Grch. [8])					2 Dtsch. [9])		2 Gsch. [10])			3 Deutsch 9 Latein	3 Gesch. u. Geogr.	24
	22. **Vollbehr**									2 Frz. [11])					3 Gesch. u. Geogr. [12])			5
	23. **Blunk**									2 Deutsch 3 Math.								5
	24. Dr. **Bernhardt**													4 Franz.				4
	25. **Marxsen** [13])						2 Relig.			2 Ovid			2 Latein					6
	Zusammen		30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+6)	30 (+2)	30 (+2)	30 (+2)	30 (+2)	30	30	30	30	28	28	

Turnen: 14 Stunden, je 2 in I, II, III,1 **Möller,** je 2 in III,2 und IV **Begemann,** je 2 in V und VI **Kummer.**
Singen: 9 Stunden **Hepple,** 2 Chorstunden, eine Stunde in IV, je 2 Stunden in O.V, M.V, VI.

Im Sommer 1890: [1]) Physik in O.II,2 und M.II,2 getrennt Oberlehrer Eichler, [2]) 2 Ovid, 7 Griechisch in M.III,2 Oberl. Tomaszewski, 7 Latein Dr. Godt, [3]) 2 Naturgeschichte in M.V Herr Lippelt, [4]) 3 Homer in O.II,2 Dr. Kehr, [5]) Englisch in O.II,2 Oberl. Möller, [6]) 2 Naturgeschichte in M.III,2 Herr Tomby, [7]) 1 Geschichte in O.VI Herr Berghoff, [8]) 4 Griechisch in O.II,2 Herr Göring, [9]) 2 Deutsch in M.III,2 Dr. Kehr, [10]) 2 Gesch. in M.IV Dir. Heß, [11]) 2 Französisch in O.III,2 Herr Behrens, [12]) 3 Geschichte und Geographie in M.V Herr Göring. [13]) Herr Marxsen war bis Michaelis 1890 Probandus und verließ die Anstalt zu Neujahr 1891. Es übernahmen seinen Unterricht: 2 Religion in M.II,2 Dr. Kehr, 2 Ovid in O.III,2 Herr Vollbehr, 2 Latein in M.IV Direktor Heß. Über den Unterricht der Herren Seminaristen ist unter Chronik einiges mitgeteilt.

3. Übersicht über die erledigten Lehrabschnitte.

Ober-Prima. Ordinarius: der Direktor.

Religion: 2 St. S. Kirchengeschichte in ausgewählten Bildern. W. Glaubenslehre auf Grund der conf. Aug. Wiederholungen. Dr. Kehr. — **Deutsch:** 3 St. Gelesen: S. aus Goethes Wahrheit und Dichtung. Shakespeares Coriolan. W. Lessing, Emilia Galotti; Hamburgische Dramaturgie. **Aufsätze:** 1. Der Idealist und der Realist in Shakespeares Julius Cäsar. 2. Die Jahreszeiten bei Horaz. 3. (Klassenarbeit.) Welche Beziehungen bestanden zwischen Goethe und Herder während des Aufenthaltes in Straßburg? 4. Welches Verhältnis zur Handlung haben die Chorgesänge in Sophokles Antigone? 5. Was setzt Lessing über die Charaktere des Trauerspiels fest? 6. Sammle und ordne die Gleichnisse des 22. Gesanges der Ilias. 7. (Klassenarbeit.) Stolz und Bescheidenheit. 8. Hermanns Mutter, nach Goethes Epos. 9. Goethes dichterischer Geist, nachgewiesen aus den von ihm, zunächst in den Balladen, gebrauchten Metaphern. Prüfungsaufsätze Mich. 1890: „Wen der Dichter gerühmt, der wandelt, gestaltet, einzeln, gesellet dem Chor aller Heroen sich zu". Bestätigt Antigone den Goetheschen Ausspruch? — Ostern 1891: Über die verschiedenen Zwecke bei Erlernung fremder Sprachen. Reuter. — **Lateinisch:** 8 St. S. Cic. Briefe nach Hofmann. Tac. Germania. W. Cic. pro Sestio. Tac. Hist. IV (Auswahl). Sprechübungen. Grammatisches und Stilistisches. Wöchentlich Exercitien oder Extemporalien. **Aufsätze:** 1. Veterum Gallorum levitatem et mobilitatem animi non minorem fuisse quam recentium saepe Francogallorum. 2. Quanta Caesar humanitate in M. Marcello restituendo usus sit. 3. Quibus maxime causis adducti videantur, qui post pugnam Pharsalicam mediam quandam viam secuti sint. 4. (Klassenarbeit.) Quid videatur in causa esse, cur Alexandro cognomen Magnus inditum sit, non sit inditum Caesari. 5. In Caesare non minus quam in Frederico Magno nimiam quandam interdum fuisse audaciam. 6. Qui fieri potuerit, ut Cicero, cum optime de re publica meritus esset, in exsilium expelleretur. 7. (Klassenarbeit.) Quo iure Cicero dixerit omnes et Romanorum et aliorum res gestas cum Caesaris conferri non posse (pro Marc. 5). 8. Manere senibus ingenia exemplis probatur. Abiturientenaufsatz Michaelis 1890: Quo iure Livius scripserit nescire se an mirabilior adversis quam secundis rebus fuerit Hannibal (ab u. c. 28, 12, 3). 6 St. Direktor. — Horaz, Oden, Satiren und Episteln, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. 2 St. Oberl. Reuter. — **Griechisch:** 6 St. Hom. Il. 1—12 (z. T. in Privatlekt.). Soph. Antigone. Dem. Ol. 1—3; Phil. II. Plato, Phaedon (mit Auswahl). Thuc. V (teilweise). Alle drei Wochen ein Extemporale. Wiederholungen aus der Grammatik. Wolff. — **Französisch:** 2 St. S. Mirabeau, Sur la dénomination à prendre par l'Assemblée; Sur la banqueroute. W. Scribe, La verre d'Eau. Alle 3 Wochen ein Extemporale. Grammatisches und Synonymik. Möller. — **Hebräisch** (fak.): 2 St. S. Genes. 25—28; Psalm 31—39. W. Genes. 29—33; Psalm 40—47. Hartz. — **Englisch** (fak.): 2 St. Lektüre. S. Macaulay, History of England: England in the year 1685. W. Shakespeare, Macbeth. Möller. — **Geschichte und Geographie:** 3 St. Geschichte des Mittelalters und der Anfang der neueren Zeit, 476—1648. Wiederholung der griechischen Geschichte. Geographische Wiederholungen: Europa, besonders Deutschland. Direktor. — **Mathematik:** 4 St. Wiederholungen und Erweiterungen der Geometrie und Arithmetik. Neu: Bardey XXXIV—XXXVI Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. Abiturientenaufgaben. a) Michaelis 1890: 1. In einen Kreisausschnitt von 60° soll ein Kreis eingezeichnet und das Verhältnis ihrer Flächeninhalte bestimmt werden. 2. Wie groß ist $\angle x$, wenn $\cot x + \cot 2x = 4 + \operatorname{tg} x$? 3. Durch eine kreisförmige, 10 cm breite Heliostatenöffnung fällt ein Lichtbündel centrisch auf eine mit Wasser gefüllte Glaskugel ($r = 16$ cm). Wie groß ist die nach dem Strahlendurchgange beleuchtete hintere Kugelfläche? 4. Jemand zahlt 18 Jahre hindurch jährlich praenumerando eine bestimmte Summe, um für weitere 20 Jahre eine Rente von 600 Mk. genießen zu können. Wie groß ist die jährliche Einzahlung, wenn dieselbe zu 4 % verzinslich angelegt wird? b) Ostern 1891: 1. Zwischen die Seite AB und AC eines gegebenen Dreiecks ABC eine Strecke $XY = d$ so zu setzen, daß $Bx = 2AY$ wird. 2. Verbindet man jeden Punkt einer gewissen Punktgruppe mit jedem Punkte einer zweiten, so erhält man 30 Verbindungslinien. Werden dagegen die Punkte einer jeden Gruppe unter sich verbunden, so ergeben sich zusammen 25 Verbindungslinien. Wie viel Punkte enthält jede Gruppe? 3. Ein Dreieck zu berechnen aus $b = 15$, $\rho b = 8$, $\angle \beta = 18° 55' 29''$.

4. Ein Keller von der Form eines Cylindersegments, welches durch eine zur Cylinderachse parallele Ebene gebildet ist, hat eine Länge von 9,6 m, eine Breite von 6,5 m und eine Höhe von 2,6 m. Wie groß ist der Kellerraum? — **Physik:** 2 St. Licht, Wärme (II. Stufe). Ausgewählte Kapitel der kosmischen Physik. Eichler.

Unter-Prima. Ordinarius: Prof. Wolff.

Religion: 2 St. S. Ausgesuchte dogmatisch und ethisch wichtige Stellen des N. T. Wiederholungen. W. Ev. Joh. im Urtext (Auswahl). Wiederholungen. Kehr. — **Deutsch:** 3 St. S. Shakespeares Macbeth in Schillers Bearbeitung und ausgewählte Stücke aus Lessings Hamburgischer Dramaturgie. W. Herders Cid; Proben aus den Dichtern der vorgoetheschen Zeit; Schillers Abhandlungen „Über das Erhabene" und „Über das Pathetische"; Herders Abhandlung „Über den Ursprung der Sprache" (z. T.). Dispositionsübungen und freie Vorträge. Aufsätze: 1. In dir ein edler Sklave ist, Dem du die Freiheit schuldig bist. 2. In wiefern entspricht Schillers „Braut von Messina" den dramaturgischen Gesetzen des Aristoteles, welche Lessing im 37. und 38. Stück der „Hamburgischen Dramaturgie" erläutert? 3. Welche Bedeutung hat die Gestalt des Macduff für die Entwicklung der Handlung in Shakespeares „Macbeth"? 4. (Klassenarbeit.) Der hat das halbe Werk vollbracht, wer seinen Anfang gut gemacht. 5. Wie erscheint das Rittertum in Schillers Balladen? 6. Die Einheit von Gedanke und Anschauung in Schillers „Siegesfest"? 8. Ars non habet irrisorem nisi ignorantem. 7. Cid in seinem Verhältnis zu König Sancho. 9. (Klassenarbeit.) Woran erfreuen wir uns beim Lesen der Homerischen Gedichte? Wolff. — **Latein:** 8 St. S. Cic. Tusc. V (Auswahl). Tac. ab exc. d. Aug. I, 1—40. W. Tac. Germ. 1—27. Cic. in Verr. IV (privatim Cic. somn. Scip. und praef. Liv.). Jede Woche eine schriftliche Arbeit, alle 3 Wochen ein Extemporale. Aufsätze: 1. a) Ovidianum illud: magna fuit quondam capitis reverentia cani inque suo pretio ruga senilis erat (fast. V, 37) exemplis e Ciceronis libro qui est de senectute petitis illustretur. b) De rebus a T. Labieno legato in Gallia praeclare gestis quid Caesar commentariis qui sunt de bello Gallico memoriae tradiderit. 2. a) Romanorum rem publicam non unius ingenio, sed multorum, neque una hominis vita, sed aliquot constitutam esse saeculis et aetatibus. (Cic. de re publ. II, 1, 2.) b) Catonis vita e Ciceronis de senectute libro adumbrata. 3. a) Rectene iudicaverit Tacitus, cum diceret, postquam Lepidus socordia senuisset, Antonius per libidines pessumdatus esset, non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regeretur. (ab exc. d. Aug. I, 9.) b) De Vercingetorige narratio. 4. (Klassenarbeit.) Enarratur seditio a Pannonicis legionibus a p. Chr. n. XIV concitata. (Tac. ab exc. d. Aug. I, 16—30). 5. a) Urbs Roma a Romulo condita, a Camillo restituta, servata a Cicerone. b) Veteres cur exsilium in maximis malis duxerint. (Cic. Tusc. V, 27, 106.) 6. Tacitus quid in Germania de Romanorum religione prodiderit. 7. a) Quatenus Tacitus in Germania Romanorum cultum mores instituta in comparationem vocaverit. b) Tacitus quae in Germanis probaverit, quae vituperaverit. 8. Cicero quanta arte Verrinarum quartae exordium composuerit. 6 St. Kehr. S. Horaz, Oden I, II. W. III, IV in Auswahl. 2 St. Wolff. — **Griechisch:** 6 St. Plato, Krito und Apologie. Dem. Ol. 1—3. Hom. Il. 1—4, 6, 7, 9, 11. Soph. Elektra. Grammatisches und Extemporalien. Reuter. — **Französisch:** 2 St. Lektüre: S. Chateaubriand, Itinéraire de Paris à Jérusalem. W. Sandeau, Mlle. de la Seiglière. Grammatisches und Synonymik. Alle 3 Wochen 1 Extemporale. Möller. — **Hebräisch:** (fak.) 2 St. mit I. — **Englisch:** (fak.) 2 St. S. Macaulay, Warren Hastings. W. Shakespeare, Julius Caesar. Möller. — **Geschichte und Geographie:** 3 St. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648. Wiederholung der griechischen und neuesten Geschichte. Wiederholung der Geographie Deutschlands, Asiens und Afrikas. Wolff. — **Mathematik:** 4 St. S. Analysen planimetr. u. trigonometr. Aufgaben; Bardey XXVII—XXIX. W. Stereometrie; Bardey XXXI—XXXIII. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. Eichler. — **Physik:** 2 St. S. Mechanik (II. Stufe). W. Schall, Magnetismus und Elektricität (II. Stufe). Eichler.

In **Obersekunda** wurden gelesen: Im **Lateinischen:** S. Cic. pro Marcello; post reditum in senatu. Liv. 30. Verg. Aen. 8. Einiges aus den Elegikern nach K. P. Schulze. W. Cic. pro

Roscio Amer. Liv. 31 (Ausw.). Verg. Aen. 9. — Im **Griechischen:** Hom. Od. S. 4—6. W. 7, 8, 13, 14. S. Lysias, Rede 7 u. 24. Abschnitte aus Xenophons Hellenika. W. Xen. Memorabilien 2 u. 3 (Ausw.). — Im **Französischen:** S. Mignet, Histoire de la France. W. Augier et Sandeau, Le gendre de M. Poirier.

In **Osterunterfekunda:** Im **Lateinischen:** S. Cic. de imp. Cn. Pomp. Liv. I. Verg. Aen. III. W. Liv. I. Cic. in Cat. I u. II. Verg. Aen. I. — Im **Griechischen:** S. Xen. Hell. 2. Hom. Od. 1. W. Xen. Hell. 5 u. 6 (Ausw.); Anab. 4 (Ausw.). Hom. Od. 2, 9, 10. — Im **Französischen:** Michaud, Histoire de la première croisade, im S. auch Béranger, Ausgewählte Lieder.

In **Michaelisunterfekunda:** Im **Lateinischen:** S. Cic. in Cat. I. Liv. II. Verg. Aen. VI. W. Cic. pro Deiot. Liv. III. Verg. Aen. II. — Im **Griechischen:** S. Xen. Hell. 3, 4 (Ausw.). Hom. Od. 9—11. W. Xen. Hell. 2 (Ausw.) Hom. Od. 1, 2 (z. T.). — Im **Französischen:** Michaud, Première Croisade. Im W. auch Béranger, einige Lieder.

Von der Teilnahme am **Religionsunterricht** war keiner der evangelischen Schüler befreit.

Von der Teilnahme am **Turnunterricht** waren befreit: im S. 34 unter 415 Schülern = 8,2 %, im W. 33 unter 392 Schülern = 8,4 %.

Am fakultativen **Zeichenunterricht** beteiligten sich im S. 44, im W. 41 Schüler.

Verzeichnis

der bei dem Unterricht gebrauchten Lehr- und Übungsbücher.

Religionslehre. Bibel v. I bis III. — Hollenberg, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in I u. II. Novum testamentum graece, ed. Tischendorf in I u. II. — Schulz-Klix, Biblisches Lesebuch, v. III bis VI.

Deutsch. Hopf und Paulsiek, Deutsches Lesebuch von II² bis VI.

Lateinisch. Ellendt-Seyffert, Lateinische Grammatik, v. I bis VI. — Regeln und Wörterverzeichnis der lateinischen Orthographie, v. I bis IV. — Köpke, Aufgaben zum Übersetzen, in I u. II¹. — Haake, Aufgaben zum Übersetzen, 3. Tl, in II². — Ostermann, Übungsbuch für Tertia in III. — Ostermann, Übungsbuch für Quarta in IV. — L'homond, viri illustres, in IV. — Weller, Lesebuch aus Herodot, in V. — Hennings, Elementarbuch in V u. VI.

Griechisch. Bamberg, Grammatik und Übersetzungsbücher, v. I bis III. — Büchsenschütz, Lesebuch, in III².

Französisch. Ploetz, Schulgrammatik, v. I bis III¹. — Ploetz-Kares, Sprachlehre und Übungsbuch, v. III² bis IV. — Ploetz, Elementargrammatik, in V.

Hebräisch. Hollenberg, Hebräisches Schulbuch, in I u. II. — Hebräische Bibel, in I.

Englisch. Schmidt, Elementargrammatik, in II.

Geschichte und **Geographie.** Daniel, Leitfaden für den geographischen Unterricht, v. I bis VI. — Herbst, Historisches Hilfsbuch, in I u. II. — Eckertz, Hilfsbuch, in III. — Jäger, Hilfsbuch zur Geschichte, in IV. — Empfohlen wird: Debes, Schulatlas für obere Klassen, v. I bis III. Debes, Schulatlas für mittlere Klassen, v. IV bis VI. Putzger, Geschichtsatlas oder Kiepert und Wolff, Historischer Atlas, v. I bis IV. Kiepert, Atlas antiquus, in I u. II.

Rechnen und **Mathematik.** Petersen, Stereometrie, in I. (Bis Michaelis noch Kambly, Stereometrie, in I¹. — Petersen, Trigonometrie, in II. — Bardey, Aufgabensammlung, v. I bis III. —

Petersen, Planimetrie, in III² u. IV. — Bis Michaelis noch Kambly, Planimetrie, in Mich.-III².) — Kambly, Planimetrie, in III¹. —Harms und Kallius, Rechenbuch, v. IV bis VI.

Naturwissenschaften. Kopp, Anfangsgründe der Physik, in I u. II. — Laban, Flora von Hamburg, in III u. IV. — Vogel und Müllenhoff, Leitfaden, v. III bis VI.

Schreiben. Adler, Musterschreibhefte, in V u. VI.

II. Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

1. D. 16. April 1890. Im Auftrage des Herrn Ministers wird eine Anweisung zur Ausführung der Laufübungen übersandt.

2. d. 13. Mai. Der Herr Minister hat bestimmt, daß Schüler, die ohne Zeugnis einer anderen gymnasialen Anstalt in Prima eintreten wollen, sich einer förmlichen Aufnahme-Prüfung unterziehen, bei der auch eine griechische und französische Übersetzung anzufertigen ist.

3. d. 19. Juni. Es soll darauf Bedacht genommen werden, den Zeichenunterricht, der für den gesamten Anschauungsunterricht von so großer Bedeutung ist, nach Kräften zu fördern.

4. d. 4. Juli. Der Herr Minister hat daran gemahnt, daß bei Versetzungen nach Prima und bei Prüfungen für diese Klasse Schüler, welche die Anstalt nachher weiter nicht besuchen wollen, nicht mit mehr Nachsicht behandelt werden, als solche Schüler, welche die Anstalt fernerhin besuchen wollen.

5. d. 16. September. Der Herr Minister hat die Erwartung ausgesprochen, daß die Lehrer bereit sein werden, sich am Zählgeschäft zu beteiligen.

6. d. 28. Oktober. Es wird auf eine von Direktor Schlee hergestellte Tafel aufmerksam gemacht.

7. d. 6. November. Es wird die Genehmigung zur Errichtung eines Bläserkorps erteilt.

8. d. 20. November. Bestimmungen des Herrn Ministers über sorgfältige Reinigung der Schulgebäude. Schulzimmer und Vorflure sind täglich, außer etwa im November, Dezember und Januar, nach vorheriger Anfeuchtung der Fußböden, auszukehren und im Sommerhalbjahr einmal im Monat zu scheuern.

9. d. 28. November. Nach Bestimmung Sr. Majestät des Königs soll am 1. Dezember in Erinnerung an die 250jährige Wiederkehr des Regierungsantritts des Großen Kurfürsten von den öffentlichen Gebäuden geflaggt werden.

10. d. 6. Dezember. Unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium vom 1. Mai 1889 wird der Direktor veranlaßt, bei Einrichtung des Lehrplans die Förderung des religiösen und vaterländischen Sinnes ins Auge zu fassen.

11. d. 13. Dezember. Ferienordnung für 1891. Osterferien: 21. März bis 6. April; Pfingstferien: 16. Mai bis 21. Mai; Sommerferien: 4. Juli bis 3. August; Michaelisferien: 24. September bis 12. Oktober; Weihnachtsferien: 19. Dezember bis 4. Januar.

12. d. 2. Januar 1891. Der lateinische Aufsatz bei der Abiturienten-Prüfung und die Übersetzung ins Griechische bei der Versetzung nach Prima werden nach Bestimmung des Herrn Ministers fortan in Wegfall kommen.

13. d. 16. Februar. Nach Bestimmung des Herrn Ministers sollen künftig lateinische Hausaufsätze unterbleiben. Nicht berührt von der Aufhebung des lateinischen Aufsatzes sind dagegen die mündlichen und schriftlichen Übungen in der Klasse, sofern dieselben eine allseitige Verarbeitung des sprachlichen Materials zu einem freien schriftlichen Gebrauch der lateinischen Sprache fördern und dadurch zum bessern Verständnis der Schriftsteller befähigen sollen.

III. Chronik.

Am 29. März 1890 schloß das alte Schuljahr. Da der Jahresbericht von 1890 schon längere Zeit vorher abgeschlossen war, ist hier noch nachzutragen, daß am 14. März 1890 der Schuldiener Ernst Böhm starb, der seine Stelle seit dem 1. November 1873 bekleidet und sein Amt mit großer Pflichttreue, Dienstwilligkeit und Freundlichkeit verwaltet, auch den schweren Anforderungen desselben mit Geschick genügt hat. Ein freundliches Andenken ist ihm bei denen, die ihn kannten, gesichert.

Am 14. April begann das neue Schuljahr wie gewöhnlich mit der Prüfung der angemeldeten Schüler, so weit dieselben nicht etwa ein Zeugnis einer gleichberechtigten Anstalt beibrachten.

Infolge der starken Zunahme an Schülern mußte die Klasse Untersekunda wiederum, wie vor Ostern 1888, in eine Oster- und Michaelisklasse geteilt werden. Dies bedingte die Anstellung eines dritten wissenschaftlichen Hilfslehrers, als welcher Herr Göring*) berufen wurde. Herr Dr. Bernhardt übernahm nach Vollendung seines Probejahres von Ostern ab freiwillig mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde einige Stunden, ebenso Herr Marxsen von Michaelis ab. Zu eben dieser Zeit übernahm auch Herr Vollbehr, als geschickter Lehrer willkommen geheißen, wieder einige Stunden, während Herr Tomby, der Jahre lang an der Anstalt in einigen Stunden mit bestem Erfolge unterrichtet hatte, seine Thätigkeit aufgab. Zu Neujahr folgte Herr Marxsen einem an ihn ergangenen Ruf, am Husumer Gymnasium vertretungsweise eine größere Zahl von Stunden zu übernehmen. Auch Herr Blunk und Herr Dr. Bernhardt wollen zu Ostern ihre Thätigkeit am Königlichen Christianeum aufgeben, der erstere, um an die Realschule in Ottensen überzugehen, der letztere, um sich freieren Studien, namentlich im Auslande, hinzugeben. Die drei scheidenden Herren haben mit großem Eifer und gutem Geschick und Erfolg an der Anstalt unterrichtet: die Mitglieder des Kollegiums werden sich ihrer stets freundlich erinnern und wünschen ihnen glückliches weiteres Fortschreiten in ihrer Laufbahn.

Sonst haben, abgesehen von der Einrichtung des Seminars, Veränderungen im Lehrer-Kollegium nicht stattgefunden. Der Gesundheitszustand war im ganzen ein erfreulicher. Im Hochsommer wurden auf längere Zeit zu einer Dienstübung die Herren Begemann und Holst, im Herbst die Herren Dr. Wachholtz und Dr. Kehr einberufen.

Durch Verfügung vom 14. April 1890 wurde die Einrichtung eines Seminars am Königlichen Christianeum bestimmt. Sie beruht auf der unter dem 15. März festgesetzten Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen. Danach dauert die praktische Ausbildung der Kandidaten zwei Jahre und besteht aus einem Seminarjahr und einem sich daran anschließenden Probejahr. Das Seminarjahr ist dazu bestimmt, die Kandidaten in Seminarien, welche mit vollständigen höheren Lehranstalten verbunden sind, mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methode der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen. Während des ersten Vierteljahres haben die Kandidaten nur nach besonderer Anweisung Unterrichtsstunden zu besuchen und zuzuhören, namentlich bei solchem Unterricht, den sie selbst später übernehmen sollen. Dies beginnt im

*) Georg Göring, geb. 1859 zu Göttingen, wurde auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt vorgebildet und besuchte dann die Universität daselbst. Im Jahre 1884 bestand er die Prüfung für das höhere Lehramt und leistete dann von Mich. 1884—1885 das Probejahr am Kgl. Gymnasium zu Ploen ab. Hierauf war er wissenschaftlicher Hilfslehrer von Neujahr 1887 bis Mich. 1888 am Realprogymnasium zu Rathenow an der Havel, von da bis Ostern 1889 am Gymnas. zu Ploen und von Ostern 1889 bis Ostern 1890 am Gymnas. zu Wandsbek.

zweiten Vierteljahre unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen. Mit dem Lehrbetrieb der Anstalt, den Lehrmitteln, auch den Turn- und Spielstunden sollen die Kandidaten bekannt gemacht und zu Schulausflügen herangezogen werden. Während des ganzen Schuljahres finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen mit den Kandidaten statt: es sollen dabei die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und namentlich die von den Kandidaten vertretenen Hauptfächer, Regeln für die Vorbereitung der Lehrstunden, Grundsätze der Zucht u. a. zur Erörterung gelangen, und die Kandidaten sollen durch kleinere Berichte pädagogischen und schultechnischen Inhalts, schließlich auch durch eine umfassendere Arbeit über eine konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe gründlich in alle Seiten der Lehrkunst eingeführt werden.

Die Leitung der Seminar-Einrichtung wurde dem Unterzeichneten übertragen, und auf seinen Antrag wurden die Herren Dr. Kehr und Behrens zu Seminarlehrern ernannt. Zur Ausbildung im Seminar wurden dem Unterzeichneten die Kandidaten des höheren Schulamts G. Thorbahn, Dr. C. Cold, Dr. E. Ritzenfeldt und Dr. A. Zielke überwiesen.

Die Beschäftigung und Anleitung der Kandidaten hat nun während des ganzen Schuljahrs den Bestimmungen gemäß stattgefunden. Die angeordneten Besprechungen wurden regelmäßig in jeder Woche zweimal gehalten, das eine Mal unter Leitung des Unterzeichneten, das andere Mal wechselnd unter Leitung der Herren Dr. Kehr und Behrens, und es ist dabei alles, was im ganzen für den Lehrbetrieb, die Zucht und das Gemeinleben auf höheren Lehranstalten, für die allgemeine intellektuelle, ästhetische, ethische und religiöse Ausbildung der Schüler, für das Verhältnis der Schüler zu den Lehrern von Wichtigkeit ist, zur Erörterung gelangt; es sind ferner die Kandidaten auf das eingehendste in die Lehrerfordernisse und die Lehrweise der von ihnen namentlich vertretenen Fächer eingeführt worden. Durch fortgesetzte Besuche anderer Unterrichtsstunden aller Art und Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Schulfeierlichkeiten, Schulandachten, Spiel- und Turnstunden wie Schülerausflügen haben sie alle Seiten des Schullebens auf den höheren Lehranstalten eingehend kennen gelernt und zugleich die ersten erfreulichen Versuche in der Lehrkunst unter Anleitung der dazu bestimmten Lehrer gemacht, und zwar hatte Herr Dr. Kehr, der deshalb besonders in seinem sonstigen Unterricht erleichtert war, namentlich die praktische Einführung in den deutschen, den griechischen und z. T. den lateinischen Unterricht, Herr Behrens die in den französischen und englischen Unterricht, der Unterzeichnete die in die Geschichte, Geographie und zum Teil den lateinischen Unterricht wie in die Lehraufgabe im allgemeinen übernommen.

Einer Anleitung gemäß, die in der vom Herrn Minister gegebenen Ordnung enthalten ist, hat sich der Unterzeichnete auch an den Herrn Stadtschulrat Wagner mit der ergebenen Bitte gewandt, den Kandidaten des Seminars und ihm selbst den Besuch mehrerer Unterrichtsstunden in den Stadtschulen zu ermöglichen. Mit der größten Freundlichkeit ist Herr Schulrat Wagner darauf eingegangen und hat nicht nur einen solchen Besuch in 12 Unterrichtsstunden der Knabenschulen und selbst einer Mädchenschule der Stadt vermittelt, sondern auch gütigst die Begleitung übernommen. Es wird ihm dafür hiermit um so freudiger Dank gesagt, als diese Besuche unzweifelhaft äußerst anregend und belehrend waren und ein schönes Bild einer sicher und zweckmäßig von tüchtigen Lehrern gehandhabten Unterrichtsweise gaben.

Einmal haben ferner die Kandidaten unter Leitung des Herrn Dr. Kehr auch das „Rauhe Haus" (Paulinum) im nahen Hamm-Horn besucht und so Gelegenheit zu genauer Kenntnisnahme der inneren und äußeren Einrichtung der dort im Dienst der inneren Mission stehenden Rettungsanstalten und namentlich

auch der trefflichen Internatseinrichtung in den sogenannten Familien wie auch des Betriebs des Handfertigkeitsunterrichts erhalten.

Am 20. und 21. Juni und 17. September 1890 wie am 15. Januar 1891 nahm der stellvertretende Provinzialschulrat Herr Direktor Prof. Dr. Kammer eingehende Revisionen des Seminars vor.

Eine Seminarbibliothek ist eingerichtet und seit Michaelis v. Js. durch Herrn Dr. Zielke verwaltet worden. Sie besteht jetzt aus folgenden Werken: Kern, Grundriß der Pädagogik; Schiller, Handbuch der prakt. Pädagogik; Schiller, Pädagogische Seminarien; Frick u. Richter (bez. Meier), Lehrproben u. Lehrgänge, Heft 2—26; Hoppe, Auswendiglernen u. Auswendighersagen; Jäger, Bemerkungen über d. geschichtl. Unterr.; Willmann, Pädagogische Vorträge; Willmann, Didaktik, 2 Bde.; Orbilius Empiricus, Pädagogische Episteln; Schiller, Geschichte der Pädagogik; Münch, Vermischte Aufsätze; Münch, Zur Förderung des franz. Unterr.; Scheibert, Höhere Bürgerschule; Schiller, Vereinfachung u. einheitliche Gestaltg. des Gymnasialunterr.; Herbst, Geschichtsunterr. auf höheren Schulen; Wiget, Formale Stufen; Eckstein, Latein. u. griech. Unterricht; Instruktionen für den Unterr. an den Gymnas. in Oesterreich; Ehlers, Heimatkunde v. Altona u. Umgeg.; Samson, Heimatkunde v. Hamburg; Matzat, Methodik des geograph. Unterr.; Delitzsch, Methodik des geogr. Unterr.; Sach, Schleswig-Holstein in geschichtl. u. geographischen Bildern; Baumeister, Gymnasialreform u. Anschauung im klass. Unterr.; Bone, Wie soll ich übersetzen?; Salzmann's Pädagog. Schriften ed. Wagner (Klassiker der Pädagogik, Bd. III); Junge, Geschichtsunterricht; Ordnung der prakt. Ausbildung der Kand. für das höhere Lehramt; Lange, Über Apperzeption; Ziller, Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht; Wendt, Aufgaben zu deutschen Aufsätzen.

Der Eindruck, den die neue Einrichtung im allgemeinen auch hier auf alle gemacht hat, die nähere Kenntnis von ihr genommen haben, ist der, daß dadurch eine treffliche Weise, die Kandidaten in den gesamten höheren Unterricht einzuführen, begründet ist: das haben vor allen auch die Herren Seminaristen selbst dankbar anerkannt. In wie weit es hier gelungen ist, den bei dem Erlaß der Ordnung gehegten Absichten zu entsprechen, entzieht sich der Beurteilung des Unterzeichneten. Daß in einem ersten Jahr, auf welches sich die am Seminar thätigen Lehrer vorher gründlich vorzubereiten keine Gelegenheit erhalten hatten, noch manches in einer Weise ausgeführt ist, die der Verbesserung mehrfach fähig und bedürftig ist, leuchtet ein. Vielleicht läßt sich auch in den Grundzügen der Ordnung noch einiges anders gestalten, das Besuchen anderer Lehrstunden und namentlich solcher, die von einem der Kandidaten erteilt werden, mehr einschränken und die selbständige Kraft der jungen Lehrer noch mehr fördern. Daß aber der beschrittene Weg in hohem Maße zum Heil und Segen des höheren Jugendunterrichts führen werde, darf wohl mit Bestimmtheit erwartet werden.

Im übrigen war das Leben der Schule ähnlich wie in früheren Jahren. Am 20. und 21. Juni nahm der stellvertretende Schulrat Direktor Kammer Kenntnis von der gesamten Anstalt und den einzelnen Lehrern. Der Unterricht verlief im ganzen Jahre sehr gleichmäßig. Die Schüler erfreuten sich im allgemeinen guter Gesundheit. Wiederholt kam es, selbst in nicht schwach besuchten Klassen, vor, daß kein Schüler fehlte. Die Sommerausflüge wurden wieder wie gewöhnlich unternommen, von den meisten Klassen am 17. Mai bei herrlichem Wetter, von der Oberprima unter Führung des Unterzeichneten auf 2 Tage nach Flensburg, Glücksburg, Gravenstein, den Düppeler Schanzen, Sonderburg, wo Nachtquartier genommen wurde, dem Süderholz auf Alsen, Collund, Wassersleben und zurück nach Flensburg und Altona.

Bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs im vorigen Jahre hatte,

wie hier nachgetragen werden muß, Herr Oberlehrer Reuter die Festrede gehalten, die über die Eltern und Voreltern der Kaiserin Augusta handelte.

Durch Verfügung vom 29. Mai wurde mitgeteilt, daß von den durch Se. Majestät den Kaiser und König zur Verteilung an Schüler bestimmten großen und kleinen Medaillen in Bronze, welche 1851 auf die Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen geprägt seien, 2 große für die Ober-Primaner Reißland und Rathjens, eine kleine für den Ober-Primaner Silberberg in Anerkennung ihres regen Interesses für die deutsche Geschichte und ihre sichere Kenntnis derselben bestimmt seien. Mit Freuden hat der Unterzeichnete diese Medaillen eingehändigt.

Die Gedenktage der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. wurden wieder festlich begangen. Die Festrede übernahm am 15. Juni v. Js. Herr Oberlehrer Reuter, am 18. Oktober Herr Behrens, am 9. März d. Js. Herr Oberlehrer Möller, und am 21. März wird von Herrn Lippelt des folgenden Geburtstags Kaiser Wilhelms I. gedacht werden.

Das Sedanfest wurde in gewohnter Weise bei schönstem Wetter in Pinneberg gefeiert. Die Festrede hielt Herr Homfeld. Neu eingeführt waren Freiübungen, welche mit den Schülern der unteren Klassen und später mit denen der obersten Klassen veranstaltet wurden, ferner ein Wettturnen in 2 Abteilungen an je 2 Geräten, infolge dessen diejenigen Schüler, die nach dem sorgfältig prüfenden Urteil der dazu eingesetzten Lehrer als Sieger hervorgingen, durch Preise ausgezeichnet wurden. Spiele und Belustigungen nahmen wieder in Anwesenheit vieler Angehörigen den schönsten Verlauf.

Nach der Bestimmung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wurde der 90. Geburtstag des General-Feldmarschalls Grafen v. Moltke durch eine Vorfeier am 25. Oktober festlich begangen. In der Festrede suchte der Unterzeichnete kurz ein Bild des Lebensganges und der Bedeutung des allverehrten Mannes und hochbegabten Führers seines Volkes und Heerführers zu geben.

Am 9. Dezember fand im Festsaale der Anstalt eine Aufführung statt, bei der Vorträge von Gedichten, Chorgesängen und Instrumentalstücken abwechselten. Der Reinertrag von 10 Mk. 21 Pf. wurde der Levyschen Stiftung überwiesen.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs in diesem Jahre hielt der Unterzeichnete die Festrede. Er sprach über die Auffassung vom Fürstenamte, die Friedrich der Große in seinem Antimacchiavell bekundet, und darüber, in wie weit er als König dieser Auffassung nachgekommen wäre: daran schlossen sich vergleichende Betrachtungen über die Auffassung unseres hochverehrten Kaisers und Königs Wilhelm II. von seinem Herrscherberuf.

Noch verdient Folgendes Erwähnung: Am 4. Dezember v. Js. hat das Altonaische Unterstützungsinstitut, dem dafür auch hier herzlichster Dank ausgesprochen wird, 800 Mk. zur Beschaffung der Instrumente für ein aus Schülern zu errichtendes Bläserkorps bewilligt. Die Instrumente, nämlich Trompete, Flügelhorn, Althorn, Tenorhorn, Baryton und Tuba, sind nunmehr sämtlich beschafft. Die Schüler erhalten zweimal unter Aufsicht des Gymnasiallehrers Begemann Unterricht. Obwohl die letzten Instrumente erst vor kurzem eingetroffen sind, ist doch zu hoffen, daß baldigst zu gemeinsamen Übungen übergegangen werden kann.

Die Spielstunden der Schüler haben regelmäßig wie in früheren Jahren stattgefunden. Im ersten Vierteljahr beteiligten sich regelmäßig gegen 100 Schüler, im zweiten war die Beteiligung geringer, zumal die Spiele wegen ungünstiger Witterung dreimal hatten ausfallen müssen.

Auch an freiwilligen von Herrn Begemann geleiteten Turnübungen nahmen zahlreiche Schüler teil.

Eine tief eingreifende Änderung im ganzen Lehrbetriebe der Anstalt hat zu Michaelis v. Js. ihren Anfang genommen. Es sollen nämlich die Wechselcöten, deren einer immer je zu Ostern, der andere

je zu Michaelis beginnt, in Parallelcöten, deren jeder zu Ostern beginnt, verwandelt werden, damit jegliche aus halbjährlichen Versetzungen entstehende Unruhe in Wegfall komme. So ist M. VI zu Michaelis v. Js. eingegangen und statt dessen die Teilung der O.VI in VIa und VIb vorgenommen.

IV. Statistische Mitteilungen.

1. Frequenztabelle für das Schuljahr 1890/91.

	I,1	I,2	II,1	II,2 O.	II,2 M.	O III,1	M III,1	O. III,2	M. III,2	O. IV	M. IV	O. V	M. V	O. VI bzw. VIa	M. VI bzw. VIb	Zusammen
1. Bestand am 1. Februar 1890	19	26	16	35		25	26	27	32	34	30	40	27	39	19	395
2. Abgang bis zum Schluß des Schuljahrs 1889/90	6	4	1	8		2	2	3	3	3	1	1	1	6	3	44
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	8	11	21	—	19	—	21	—	31	—	28	—	—	—	151
3b. Zugang durch Übergang in den Cötus M. bezw. O.	—	—	—	—	—	3	2	1	5	3	7	4	8	2	4	38
3c. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	—	1	1	2	1	3	—	2	—	4	—	5	1	40	1	61
4. Frequenz am Anfang des Schuljahrs 1890/91	25	19	19	23	17	25	23	24	33	41*)	33	37	31	43	19	412
5. Zugang im Sommerhalbjahr	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4
6. Abgang im Sommerhalbjahr	14	1	2	—	4	2	2	1	2	1	3	1	4	1	—	38
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	9	5	11	—	21	—	25	—	24	—	23	—	13	—	—	131
7b. Zugang durch Übergang in den Cötus M. bezw. O. bezw. VIb	—	—	—	2	1	—	—	6	2	6	7	4	3	3	21	55
7c. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—	1	1	1	8
8. Frequenz am Anfang des Winterhalbjahrs	20	15	23	26	22	24	26	29	26	39	32	37	17	25	25	386
9. Zugang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	1**)	—	—	6
10. Abgang im Winterhalbjahr	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	7
11. Frequenz am 1. Februar 1891	20	15	22	25	22	26	26	30	25	38	32	37	18	24	25	385
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1891 (in Jahren)	19,2	17,8	16,9	16,2	15,9	15,1	15,2	14,3	13,8	13,2	13	11,7	11,2	10,7	10,7	

*) Zu Ostern 1890 verblieben auf ein Jahr in ihrer Klasse: in O. IV 3 Schüler, in O. VI 1, zu Michaelis verblieben von M.VI je 3 Schüler in VIa und VIb.

**) Ein Schüler trat noch nach dem 1. Februar in M. V ein.

2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommerhalbjahrs	381	6	2	23	264	110	38
2. Am Anfang des Winterhalbjahrs 1890/91.	354	6	2	24	242	108	38
3. Am 1. Februar 1891	354	6	2	23	241	108	38

Das Zeugnis für den einjährigen Dienst haben bei ihrer Versetzung nach Ober-Sekunda zu Ostern v. Js. 16, zu Michaelis 15 Schüler erhalten; von ihnen sind Ostern und Michaelis je 4 in einen praktischen Beruf eingetreten.

3. Übersicht über die Abiturienten.

Am 16. September v. Js. und 26. Februar d. Js. fand unter Vorsitz des Königlichen Kommissarius Direktor Prof. Dr. Kammer die mündliche Abiturienten-Prüfung statt. Beide Male wurden die sämtlichen Abiturienten, die sich gestellt hatten, je 10, für reif erklärt. Von den erstern wurde Silberberg, von den letzteren wurden Hoppe, Kahlke, Opitz, Hinrichs, Wolff und Matthiessen von der mündlichen Prüfung befreit. Über die Verhältnisse dieser Abiturienten giebt die folgende Übersicht Auskunft.

Name	Relig.	Alter (nach Jahren)	Geburtsort	Des Vaters		Aufenthalt (nach Jahren)		Künftiger Beruf
				Stand	Wohnort	auf der Schule überhaupt	in Prima	
1. Johannes Fokuhl	evang.	20¾	Groß-Klinkrode	Organist	Schwarzenbek	6¼	2½	Rechtswissenschaft
2. Max Silberberg	„	18¼	Friedrichshagen	Versicherungsbeamter	Altona	7	2	desgl.
3. Heinrich Thran	„	20	Delve	†, weiland Landmann	weil. Delve	9	2½	desgl.
4. Alfred Reißland	„	20	Hamburg	Musiker	Hamburg	11½	3	Gottesgelehrtheit
5. Friedrich Barkow	„	19¾	Hamburg	Arzt	Hamburg	6½	2	Heilwissenschaft
6. Max Semper	„	20	Altona	Fabrikant	Altona	11½	2½	Naturwissenschaften
7. August Schütt	„	22¾	Neuendeich	†, weiland Lehrer	Steinbek	7	2	Gottesgelehrtheit
8. Eduard Meldola	jüdisch	21¼	Blumenau (Brasilien)	Kolonist	Blumenau	6	2	Heilwissenschaft
9. Rudolf Rathjen	evang.	19	Itzehoe	Kanzleirat	Altona	10	2	Rechtswissenschaft
10. Louis Sprenger	„	18½	Rotenburg (Hessen)	Apotheker	Altona	9	2	Schauspielerfach
1. Karl Mangels	evang.	20¼	Pinneberg	Rentmeister	Pinneberg	9½	2½	Postfach
2. Adolf Hoppe	„	17¼	Eutin	Agent	Hamburg	6½	2	Gottesgelehrtheit und Sprachwissenschaft
3. Johann Kahlke	„	17½	Jersey City (Verein. Staat)	Kaufmann	Altona	8½	2	Höheres Lehrfach
4. Robert Opitz	„	17½	Altona	Obertelegraphen-Assistent	Hamburg	8½	2	Postfach
5. Theodor Hinrichs	„	20	Osterhever	Landmann	Tetenbüll	3	2	Heilwissenschaft
6. Franz Heinsohn	„	21¾	Heist	Hofbesitzer	Heist	8	2½	desgl.
7. Wilhelm Wolff	„	18¾	Hildesheim	Professor, Gymnasial-Oberlehrer	Altona	5½	2	Bergfach
8. Henry Schrader	„	19¼	Pinneberg	Hauptlehrer	Pinneberg	9	2	Rechtswissenschaft
9. Hans Matthiessen	„	18	Cismar	Amtsgerichtsrat	Altona	9	2	desgl.
10. Wilhelm Römer	„	20¾	Itzehoe	†, weiland Landgerichtsdirektor	Altona	12	2	desgl.

V. Sammlungen.

1. Die **Lehrerbibliothek** erwarb:

a. an **Geschenken**: Von der Kgl. Dänischen Gesellschaft für Altertumskunde durch Güte des Herrn Geheimrats Lucht: Aarböger for Nordisk Oldk. 1889, Heft 4, 1890, H. 1—3; von der Kgl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften: Oversigt over . . . Forhandlinger 1889, H. 3, 1890, H. 1 u. 2, u. Libri memoriales capit. Lundensis; von der Gesellschaft für Ausgabe von Urkunden zur Dän. Gesch.: Aktenstykker . . . til Kristians IV. Tid; von der Nordischen Alteschriftengesellschaft: Nordiske Fortidsminder, 1. Heft; von der Oberschulbehörde zu Hamburg: Jahrbuch der Hamb. Anstalten, 7. Jahrg.; von der Hamburger Stadtbibliothek: Mitteilungen VII; von der Deutschen Seewarte zu Hamburg: den sehr wertvollen Katalog ihrer Bibliothek; von der Mathematischen Gesellschaft zu Hamburg: Mitteilungen III, 1; vom Kgl. Unterrichtsministerium: Vieli, Geschichte der Herrschaft Räzuns, Galileo Galilei, Unterredungen u. math. Demonstrationen (a. Ostwalds Klassikern der exakten Wiss.), Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogt. Lauenburg, Uhlig, Das humanistische Gymnasium, 4 Hefte, Forchhammer, Prolegomena zur Mythologie; von der Generaldirektion der Kgl. Museen: Panofka, Gemmen und Inschriften in d. Kgl. Mus.; von Hrn. Pastor Biernatzki: Stuhr, Die Staaten des Altertums und die christlicher Zeit; von Hrn. Landgerichtsrat Wittrock: Preußens landwirtschaftliche Verwaltung 1873—1877; von Köbner & Co. (Hrn. Döbereiner): Altonaisches Adreßbuch 1891; vom Unterzeichneten: Mitteilungen d. geogr. Gesellschaft z. Hamburg 1889/90, H. 1. u. 2.; von d. betr. Herrn Verfassern: F. Schulz, Die Überlieferung der mittelhochdeutschen Dichtung Mai u. Beaflor; J. Dietze: Quaestiones Hyginianae.

b. durch **Ankauf**, abgesehen von zahlreichen sehr wertvollen Fortsetzungen: Büchner, Biblische Handkonkordanz; Kluge, Etymologisches Wörterbuch; Heyne, Deutsches Wörterbuch, 1. Halbbd.; eine Reihe von Neudrucken älterer Werke (Seb. Brant, Sachs, B. Waldis, 400 Schwänke, Volksbücher, Englische Komödianten, Fischart, Opitz, Flemming, Logau, Olearius, Brockes, Kanitz, Neukirch, Wernicke, Gottsched, Bodmer, Breitinger); Weltrich, Friedrich Schiller; Bulthaupt, Dramaturgie d. Klassiker, 2 Bde.; Teuffel, Gesch. d. röm. Litt., 5. Aufl.; Baumann, Platons Phädrus erläutert und ergänzt; Teuffel, Lat. Stilübungen; Busolt, Griech. Gesch., 2 Tle.; Biedermann, Dreißig Jahre deutscher Gesch., 2 Bde.; Gurlitt, Kunst u. Künstler am Vorabend d. Reformation; Kawerau, Thomas Murner u. d. Kirche des Mittelalters; Walther, Luthers Beruf; Neumann-Partsch, Physikalische Geographie von Griechenland; Günther, Geophysik; 4 Generalstabskarten der Umgegend v. Hamburg; Cantor, Gesch. der Mathematik; Frick, Physikalische Technik, 1. Bd.; Rethwisch, Jahresberichte über d. höhere Schulwesen, III u. IV; Bindel, Hilfsmittel f. d. deutschen Unterricht in III; Menge, Der Kunstunterricht im Gymnasium; 23 Bände Verhandlungen preußischer Direktoren-Konferenzen; Klußmann, Systematisches Verzeichnis der Abhdlgn. in d. Schulschriften 1876—85.

2. Die **Schülerbibliothek** erwarb:

für die Klassen: I: Opitz, Schauspiel der Griechen und Römer; Volz, Charakterbilder, 5 Bde.; Milit. Wochenblatt, 8tes Beiheft; Engelmann, Bilderatlas; Menge, antike Kunst.

II_1: Freytag, Mathy; Baur, Geschichts- und Lebensbilder; Droysen, York v. Wartenburg; Scheffel, Ekkehard; v. Arnim u. Brentano, Des Knaben Wunderhorn; Martius, Erinnerungen; Schuchhardt, Schliemann; Vaterlandslieder; Hottinger, Die Welt in Wort und Bild; Müller-Bohn, Moltke.

II_2: Lang, Histor. Lesebuch, 2 Bde.; Freytag, Bilder; Masius, Geogr. Lesebuch; Fischer, Griech. Staatsmänner; Hottinger, Die Welt in Wort und Bild; Meyer, Festspiele; Rackwitz, Aus großer Zeit; Im neuen Reich.

III_1: Rheinhard, Kriegsaltertümer; Schwab, Volksbücher; Maurer, Deutsch-franz. Krieg; Burmann, Stanley; Öhler, Bilderatlas; Ergänzungen zum Seminarlesebuch.

III_2: Hauff, Märchen; Otto, Der große König; Müller, Cook; Maurer, Deutsch-franz. Krieg; Kirchner, Lesebuch; Wagner, Germania; Rogge, Moltke.

IV: Reinicke, Märchen; Lohmeyer, Jugendschatz.

V: Sig. Rüstig; Osterwald, Sang und Sage; Pichler, Heldengeschichten, Rotbart, Deutsche Kaiser; Musäus, Märchen.

3. Für die **geschichtlich-geographische Sammlung** wurden angeschafft:

Kiepert, Volksschulwandkarte von Palästina; Bamberg, Physikalische Karte von Asien und von Afrika; Sydow-Habenicht, Physikalische Karte von Süd-Afrika und von Kamerun und Togo.

4. Für die **naturwissenschaftlichen Sammlungen** wurden angeschafft:

Kleines Gestell zum Wegeparallelogramm; Löwys Gestell (Weinh. Dem.); Wellenmaschine nach Christiani; Messinggefäß zur Bestimmung des Siedepunkts; Kalorimeter nach Weinhold; Döbereiners Feuerzeug; Fluorescenzflüssigkeit; ein schwarzer Schieferglobus; 8 Wandtafeln nach Leuckart-Nitsche; ein Affenskelet.

Für alle Zuwendungen, die in dem verflossenen Schuljahr wiederum mehrfach an das Kgl. Christianeum erfolgt sind, sage ich hiermit freundlichsten Dank.

VI. Stiftungen und Unterstützungen.

Kleinere Schröderische Stipendien wurden an 11 Primaner und 2 Obersekundaner erteilt, andere, namentlich Bücher, aus der Klausenschen und Funkeschen Stiftung. Aus der vom Unterstützungsinstitut errichteten Bücher-Stipendien-Stiftung erhielten 25 Schüler Schulbücher im Werte von zus. 175 Mk.

Ein großes Leidersdorfsches Stipendium im Betrage von 900 Mk. jährlich auf 4 Jahre erhielt zu Michaelis v. Js. Max Silberberg, ein kleineres Leidersdorfsches von 225 Mk. jährlich, auch auf 4 Jahre, erhielt zu Ostern d. Js. Henry Schrader, ein für einen Theologen bestimmtes Schröder-Stipendium von 360 Mk. jährlich auf 3 Jahre ist von der hochansehnlichen Stipendien-Kommission an A. Hoppe vergeben.

VII. Mitteilungen.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, d. 6. April, um 9 Uhr morgens mit der Prüfung der angemeldeten Schüler. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete am Freitag, dem 24. März, von 11 bis 1 Uhr in seiner Wohnung (Hoheschulstraße) entgegen. Vorzuzeigen sind dabei ein Taufschein bezw. Geburtszeugnis und ein Impf- bezw. Wiederimpfungsschein, bei Schülern, die schon eine öffentliche Anstalt besucht haben, auch ein Abgangszeugnis. Zu Michaelis d. Js. können Schüler in VI und V nur aufgenommen werden, wenn sie schon die Kenntnisse eines halbjährigen Unterrichts in diesen Klassen nachweisen.

Heß.